

VERGABEUNTERLAGEN

Ausschreibung

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

2018000209 – Digitalisierung von Straßenraum im Bezirk Wandsbek

AUFTRAGGEBER
Finanzbehörde Hamburg



Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen.....	1
Projektinformation	1
Vergabeunterlagen.....	3
Eigenerklärung zur Eignung 10-2017_aktPDF.....	3
Eigenerklärung Tariftreue + Mindestlohn 10-2017_aktPDF	5
Hamburgische Bewerbungsbedingungen (Stand: 10.2017).....	6
Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen (Stand: 10.2017).....	8
Aufforderung zur Angebotsabgabe_EU (10-2017).....	10
Angebotsvordruck (Stand:10.2017).....	12
Erklärung der Bietergemeinschaft (Stand: 19.10.2015)	14
HmbTG Vertrag wird veröffentlicht (Stand: 10.2017)	15
Produkte/Leistungen	16
Kriterienkatalog	18
Anlagen	22

Verfahren: 2018000209 – Digitalisierung von Straßenraum im Bezirk Wandsbek

INFORMATIONEN ZUR AUSSCHREIBUNG

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung des unten angegebenen Auftraggebers zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Auftragsnummer	2018000209
Maßnahme	
Auftragsbezeichnung	Digitalisierung von Straßenraum im Bezirk Wandsbek
Auftragsbeschreibung	Es wird der Abschluss eines Vertrages zur Digitalisierung des Straßenraumes im Bezirk Wandsbek beabsichtigt. Die Datenerfassung soll auf Basis aktueller, digitaler Luftbild-Orthofotos (DOP) mit einer Bodenauflösung von 10 cm und einem vollständigen Feldvergleich vor Ort erfolgen.

VERFAHREN

Auftraggeber	Finanzbehörde Hamburg
Auftraggebertyp	Öffentlicher Auftraggeber
Liefer-/Ausführungsort	22041 Hamburg
Leistungsart	Dienstleistungsauftrag
Vergabeart	Offenes Verfahren (EU) (VgV)

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Losweise Vergabe	Nein						
Art der losweisen Vergabe							
Zuschlagskriterium	Wirtschaftlichstes Angebot Berechnungsmethode: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung Gewichtung: 60%: 40%						
Klassifizierungen	<table><thead><tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th></tr></thead><tbody><tr><td>30221000-4</td><td>Digitale Katasterkarten</td></tr><tr><td>71354100-5</td><td>Digitalisierte Kartenerstellung</td></tr></tbody></table>	Code	Bezeichnung	30221000-4	Digitale Katasterkarten	71354100-5	Digitalisierte Kartenerstellung
Code	Bezeichnung						
30221000-4	Digitale Katasterkarten						
71354100-5	Digitalisierte Kartenerstellung						

ANGEBOTE

Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
Nachlass	Ja
Skonto zugelassen	Ja
Skonto Zahlungsziel	21 Tag(e)
Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/ Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	http://www.bieterportal.hamburg.de
Zulässige Signaturen	Qualifizierte elektronische Signatur, Fortgeschrittene elektronische Signatur, Textform nach §126b BGB

TERMINE

ALLGEMEIN

Vorausgegangene Vorinformation	Nein
Besondere Dringlichkeit	Nein

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung	06.07.2018
Vorinformation	

ANGEBOTE UND BEWERTUNG

Frist Bieterfragen	30.07.2018 10:00
--------------------	------------------

Eröffnungstermin (nur VOB)	
Angebotsfrist	07.08.2018 10:00:00
Bindefrist	30.11.2018
Versand Vorabinformation	28.09.2018

AUFTRAGSDAUER

Beginn	01.12.2018
Ende	30.11.2019
Anmerkungen	Mögliche Verlängerung um drei Monate bis zum 29.02.2020. Hinweis: Der Vertrag beginnt, abweichend vom genannten Datum, mit Zuschlagserteilung (siehe Ziffer 4. der Vertragsbedingungen).

Eigenerklärung zur Eignung

Der Bieter hat mit Abgabe seines Angebotes zum Nachweis seiner Eignung und zum Nachweis, dass er nicht gem. §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist, eine Eigenerklärung abzugeben. Die Angaben werden ggf. von dem öffentlichen Auftraggeber durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung (GewO) überprüft. Der öffentliche Auftraggeber wird außerdem vor Entscheidungen über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen in den Fällen des § 7 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) bei der zentralen Informationsstelle der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg abfragen, inwieweit Eintragungen im gemeinsamen Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein zu den für einen Zuschlag vorgesehenen Bieterinnen und Bietern, deren Geschäftsführungen, Bewerberinnen und Bewerber sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen.

Ich/wir erklären,

- a) dass ich/wir den gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) nachgekommen bin/sind.
- b) dass über mein/unser Vermögen nicht das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist¹.
- c) dass ich/wir zum Zwecke der Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) einwillige(n), im potenziellen Auftragsfall personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) der verantwortlich handelnden Personen (Geschäftsführer, gesetzliche Vertreter) zu benennen sowie die Zustimmung dieser Personen zur Weiterleitung der erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber einzuholen. Ohne Einwilligung und Zustimmung kann der Zuschlag nicht erteilt werden. Soweit im potenziellen Auftragsfall Nachunternehmer an der Auftrags Erfüllung beteiligt werden sollen, werde(n) ich/wir von diesen eine gleichlautende Einwilligung sowie deren Zustimmung einholen, die erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber weiterzuleiten. Ohne diese schriftlichen Einwilligungen und Zustimmungen werden Nachunternehmer vom öffentlichen Auftraggeber abgelehnt. Die Erhebung und weitere Verarbeitung der Daten dient der Aufgabenerfüllung nach dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW).
- d) dass **(Zutreffendes bitte ankreuzen)**
 - in den letzten drei Jahren Verfehlungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) vorgelegen haben (Abdruck des § 2 Abs. 2 siehe Rückseite); es wurden jedoch Maßnahmen zur Selbstreinigung und zur Prävention ergriffen. Nachweise über diese Maßnahmen sind als Anlage(n) beigefügt².
 - keine Verfehlungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) vorliegen, die meinen/unseren Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten oder kein Eintrag im gemeinsamen Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein oder in vergleichbaren Registern anderer Bundesländer erfolgt ist.
- e) dass ich/wir in den letzten drei Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) oder gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind.
- f) dass dem Angebot nur die eigenen Preisermittlungen zu Grunde liegen und dass mit anderen Bewerbern Vereinbarungen weder über die Preisbildung noch über die Gewährung von Vorteilen an Mitbewerber getroffen sind und auch nicht nach Abgabe des Angebots getroffen werden,
- g) dass die allgemeinen Preisvorschriften, insbesondere die VO PR 30/53 vom 21.11.1953 sowie das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26.06.2013 (beide in der jeweils gültigen Fassung), beachtet worden sind.

Bitte ankreuzen*: (Pflichtangabe)

Ist Ihr Unternehmen ein kleines oder mittelständisches Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Kriterien?

(Ein Unternehmen gilt als KMU, wenn es weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt und der Umsatz weniger als 50 Mio. € oder die Bilanzsumme weniger als 43 Mio. € beträgt.)

ja

nein

Mir/uns ist bekannt, dass die Nichtvorlage oder die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem/unserem Ausschluss aus diesem Vergabeverfahren oder zu einer Vergabesperre gem. § 6 GRfW sowie zur Kündigung eines bereits geschlossenen Vertrages führen kann. Ich/wir verpflichte(n) mich/uns auch, die vorstehende Erklärung von Nachunternehmern zu fordern und diese zur Zustimmung des Auftraggebers vorzulegen, bevor die Beauftragung der Nachunternehmer erfolgt.

Unterschrift (Vor- und Zuname)

1 Sollte das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden sein, sind zusätzliche Unterlagen einzureichen, die geeignet sind, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens belegen. Diese Unterlagen müssen der Vergabestelle die Möglichkeit geben, zu prüfen, ob das Unternehmen dazu in der Lage ist, den zu vergebenden Auftrag zu erfüllen. Fehlende Nachweise können zum Ausschluss aus dem laufenden Vergabeverfahren führen.

2 Wird diese Möglichkeit angekreuzt, sind Unterlagen zwingend beizufügen und ggf. zu erläutern. Fehlende Nachweise können zum Ausschluss aus dem laufenden Vergabeverfahren führen.

Auszug aus dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW):

§ 2 Zentrale Informationsstelle, Inhalt des Registers

(1) In das Register werden die nachgewiesenen korruptionsrelevanten oder sonstige Rechtsverstöße im Geschäftsverkehr oder mit Bezug zum Geschäftsverkehr (schwere Verfehlungen) eingetragen. Eingezeichnet werden:

1. Straftaten nach

- a) § 108e des Strafgesetzbuches (StGB) (Abgeordnetenbestechung),
 - b) §§ 129, 129a, 129b StGB (Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen),
 - c) § 156 StGB (Falsche Versicherung an Eides Statt),
 - d) § 261 StGB (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 - e) §§ 263, 263a, 264, 265b, 266 StGB (Betrug und Untreue),
 - f) § 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt),
 - g) §§ 267, 268, 269, 271, 273 StGB (Urkundenfälschungen),
 - h) §§ 283, 283b, 283c, 283d StGB (Insolvenzstraftaten),
 - i) §§ 298, 299 StGB (Straftaten gegen den Wettbewerb),
 - j) § 319 StGB (Baugefährdung),
 - k) §§ 324, 324a, 325, 325a, 326, 327, 328, 329, 330, 330a StGB (Straftaten gegen die Umwelt),
 - l) §§ 331, 332, 333, 334 StGB (Korruptionsdelikte),
- unabhängig von der Form der Beteiligung (Täterschaft oder Teilnahme im Sinne des Strafgesetzbuches);

2. Straftaten nach

- a) § 370 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566, 1575), in der jeweils geltenden Fassung (Steuerhinterziehung),
 - b) §§ 19, 20, 20a, 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2507), zuletzt geändert am 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1595, 1597), in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) in der Fassung vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1151), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (BAnz. AT 2012 V1), in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) §§ 15, 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 159), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), in der jeweils geltenden Fassung (Ver- und Entleih ausländischer Leiharbeiter ohne Genehmigung),
 - e) §§ 9 bis 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert am 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566, 1573), in der jeweils geltenden Fassung,
 - f) § 331 des Handelsgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung (Unrichtige Darstellung),
 - g) §§ 399, 400, 401 des Aktiengesetzes (AktG) vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751, 2753), in der jeweils geltenden Fassung (Falsche Angaben; unrichtige Darstellung; Pflichtverletzung bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit),
 - h) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung vom 10. September 1998 (BGBl. II S. 2327) in der jeweils geltenden Fassung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem geschäftlichen Verkehr),
- unabhängig von der Form der Beteiligung (Täterschaft oder Teilnahme im Sinne des Strafgesetzbuches);

3. Ordnungswidrigkeiten nach

- a) § 33 AWG,
- b) § 16 AÜG,
- c) § 8 SchwarzArbG,
- d) § 23 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), zuletzt geändert am 25. November 2012 (BGBl. II S. 1381, 1382), in der jeweils geltenden Fassung,
- e) § 18 des Mindestarbeitsbedingungengesetzes vom 11. Januar 1952 (BGBl. III 802-2), zuletzt geändert am 22. April 2009 (BGBl. I S. 818), in der jeweils geltenden Fassung,
- f) § 81 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. 2005 I S. 2115, 2009 I S. 3850), zuletzt geändert am 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2403), in der jeweils geltenden Fassung,
- g) § 146 Absatz 1 der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung,
- h) § 404 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2781), in der jeweils geltenden Fassung;
- i) § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354), in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich die unterlassene Aufsichtsmaßnahme auf eine der in Nummern 1 und 2 genannten Straftaten oder eine der in den Buchstaben a bis h genannten Ordnungswidrigkeiten bezieht;

4. vergleichbar schwere Verfehlungen, insbesondere vorsätzliche oder grob fahrlässige Falscherklärungen

- a) zum Vorliegen von schweren Verfehlungen und Einträgen im Register nach § 1 Absatz 1 oder vergleichbaren Registern,
- b) zur Einhaltung der Tarifreue und der Bestimmungen über einen gesetzlichen Mindestlohn oder
- c) zur Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation;

soweit sie dem Unternehmen nach Absatz 4 zuzurechnen sind und soweit die Geschäftstätigkeiten des betroffenen Unternehmens einen Bezug zur Vergabe öffentlicher Aufträge aufweisen. Einem Verstoß gegen diese Vorschriften stehen Verstöße gegen vergleichbare Straf- oder Ordnungswidrigkeitstatbestände anderer Staaten gleich. Die Eintragung umfasst gegebenenfalls auch den infolge der schweren Verfehlung ausgesprochenen Ausschluss des Unternehmens von der Vergabe öffentlicher Aufträge (Einzelausschluss, Vergabesperre) gemäß § 6.

(2)

Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz

Öffentliche Aufträge über Bauleistungen und andere Dienstleistungen sowie Dienstleistungskonzessionen vergibt die Freie und Hansestadt Hamburg gemäß § 3 des Hamburgischen Vergabegesetzes (HmbVgG) nur an Auftragnehmer, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich, per Telefax oder in Textform mithilfe elektronischer Mittel dazu verpflichten,

1. ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen auf Grund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist (§ 3 Abs. 1 HmbVgG). Entsprechendes gilt für die Beachtung des Tarifvertragsgesetzes, Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte.
2. ihren Beschäftigten (ohne Auszubildende) für die Ausführung der Leistung aber mindestens ein Entgelt nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes (MiLoG), in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen, soweit die Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird (§ 3 Abs. 2 HmbVgG).
3. im Fall der Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes dafür zu sorgen, dass die Verleiher den Leiharbeiterinnen und Leihararbeitern bei der Ausführung der Leistung das gleiche Arbeitsentgelt gewähren wie vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Entleihers (§ 3 Abs. 3 HmbVgG).
4. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, hat sich der Auftragnehmer zu verpflichten, den Nachunternehmern die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns aufzuerlegen (§ 5 Abs. 4 Nr. 4 HmbVgG).

Der Auftragnehmer / Anbieter erklärt hiermit:

Ich verpflichte mich / wir verpflichten uns zur Einhaltung des Tarifvertragsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte.

1. Im Falle der Auftragsausführung durch Beschäftigte eines Verleihers veranlasse ich / veranlassen wir, dass der Verleiher seinen Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung das gleiche Arbeitsentgelt gewährt wie vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern meines / unseres Unternehmens.
2. Im Falle der Übertragung von Leistungen auf Nachunternehmer verpflichte ich mich / verpflichten wir uns, dem Nachunternehmer die Pflicht aufzuerlegen, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) für die Ausführung der für diesen öffentlichen Auftrag erforderlichen Leistung mindestens eine Vergütung in Höhe des Entgelts nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes (MiLoG, z.zt. 8,84 €), zu zahlen. Die Einhaltung dieser Vorgaben werden von mir / uns kontrolliert (§ 5 Abs. 4 Nr. 4 HmbVgG).
3. Ich habe / Wir haben die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 HmbVgG in Verbindung mit dem MiLoG, sowie die möglichen Sanktionen gemäß § 11 HmbVgG bei schuldhafter Nichterfüllung der Verpflichtungen aus § 3 Abs. 2 HmbVgG in der jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen (Vertragsstrafe, sofern vereinbart; fristlose Kündigung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag) und bestätige/n dies mit meiner / unserer Unterschrift.

Alternativ hierzu kann der Auftragnehmer erklären:

Ich erkläre hiermit, dass ich keine Mitarbeiter beschäftige und daher nicht an das Mindestlohngesetz gebunden bin.

Ort, Datum

Unterschrift (Vor- und Zuname)

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen vom 01.10.2017

§ 1 Allgemeines

- (1) Der öffentliche Auftraggeber verfährt, sofern der jeweilige EU-Schwellenwert erreicht oder überschritten wird, nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) sowie nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I, S. 624) in der jeweils geltenden Fassung, ohne dass diese Vertragsbestandteil werden.
- (2) Sofern der EU-Schwellenwert unterschritten wird, verfährt der Auftraggeber nach der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1), ohne dass diese Vertragsbestandteil wird.
- (3) Diese Bewerbungsbedingungen gelten, soweit für das konkrete Vergabeverfahren keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Für Teilnahmeanträge gelten diese Bedingungen entsprechend.
- (4) Die Vergabeunterlagen einschließlich sämtlicher Anlagen dienen ausschließlich der Erstellung eines Angebotes für den öffentlichen Auftraggeber. Die Verwendung für andere Zwecke bedarf der Zustimmung. Sofern die Vergabeunterlagen nicht frei im Internet verfügbar sind, ist der Inhalt der Vergabeunterlagen vertraulich zu behandeln. Der Bieter hat aber auf jeden Fall – auch nach Beendigung der Angebotsphase – über die ihm während des Vergabeverfahrens bekanntgewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die mit der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter sowie einbezogene Nachunternehmer und Lieferanten zu verpflichten.

§ 2

Vollständigkeit der Vergabeunterlagen, Registrierung, Prüfung

- (1) Nach Erhalt der Vergabeunterlagen hat der Bieter diese auf Vollständigkeit zu prüfen. Sollte er unvollständige Unterlagen erhalten haben oder inhaltliche Unstimmigkeiten feststellen, hat er sich unverzüglich zur Aufklärung an die in den Vergabeunterlagen angegebene Kontaktstelle zu wenden. Nachteile, die sich daraus ergeben, dass ein Angebot auf Grundlage unvollständiger Unterlagen abgegeben wurde, gehen zu Lasten des Bieters. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Vergabeunterlagen während der Angebotsfrist seitens des öffentlichen Auftraggebers korrigiert werden. Bieter sind selbst dafür verantwortlich, dass sie ihr Angebot auf der Grundlage der jeweils aktuellen Vergabeunterlagen abgeben.
- (2) Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen, so hat der Bieter unverzüglich den öffentlichen Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.

§ 3

Abgabe der Angebote

- (1) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen und muss unterschrieben sein, sofern nichts anderes zugelassen wurde. Bei der elektronischen Übermittlung der Angebotsdaten genügt eine geeignete elektronische Signatur im Sinne von § 53 VgV bzw. § 38 Abs. 6 UVgO.
- (2) Für das Angebot sind ausschließlich die von dem öffentlichen Auftraggeber elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Nur sofern diese nicht

ausreichend sind, können Anlagen verwendet werden. Sofern Anlagen verwendet werden müssen, ist im Vordruck des öffentlichen Auftraggebers unter dem jeweiligen Gliederungspunkt anzugeben, an welcher Stelle der Anlagen (Seitenangabe, Gliederungspunkt u.ä.) die entsprechenden Informationen zu finden sind. Die Anlagen sind eindeutig als zum Angebot gehörig zu kennzeichnen. Unvollständige Angebote und solche, zu denen keine oder nicht bedingungsgemäße Proben oder Muster zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingereicht sind (falls gefordert), können ausgeschlossen werden.

- (3) Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen an den Eintragungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen beinhalten, führt dies gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV bzw. § 42 Abs. 1 Nr. 4 UVgO zum Ausschluss des Angebots.
- (4) Jeder Bieter darf nur **ein** geltendes Angebot für jedes Vergabeverfahren einreichen. Es ist insbesondere unzulässig, für die ausgeschriebene Leistung nicht nur ein eigenes Angebot abzugeben, sondern sich zugleich als Mitglied einer Bietergemeinschaft oder vergleichbar um den ausgeschriebenen Gesamtauftrag zu bewerben. Für den Fall, dass ein Nachunternehmer sich bei mehreren Bietern einbringen will, ist von den Bietern und dem Nachunternehmer sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung oder Verfälschung des Wettbewerbs ausgeschlossen ist und keine schützenswerten Informationen weitergegeben oder wettbewerbsbeschränkende Abreden getroffen werden können. Dies gilt vor allem für die Gesamtangebote und die zu Grunde liegenden Kalkulationen.
- (5) Gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben,
 - in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall und die Aufrechterhaltung derselben für die Dauer des Vertrages erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Bei elektronischer Angebotsabgabe hat der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter das Angebot mit einer geeigneten elektronischen Signatur im Sinne von § 53 VgV bzw. § 38 Abs. 6 UVgO zu versehen. Die von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung ist dem Angebot beizufügen.

- (6) Soweit eine Besichtigung gefordert wird, hat der Bieter vor Abgabe eines Angebots die örtlichen Gegebenheiten in Absprache mit dem jeweiligen Ansprechpartner des öffentlichen Auftraggebers in Augenschein zu nehmen. Die ausgefüllte und vom öffentlichen Auftraggeber unterschriebene Besichtigungsbestätigung ist dem Angebot beizufügen.
- (7) Für die Bearbeitung des Angebots werden keine Kosten erstattet.

§ 4

Angebotspreise

- (1) Preise sind in Euro anzugeben.
- (2) Die Leistungen können von dem öffentlichen Auftraggeber im Ganzen oder nach Losen geteilt oder auch in den einzelnen Losen geteilt vergeben werden. Ist eine Vergabe in Losen vorgesehen, ist dem Bieter freigestellt, für sämtliche oder einzelne Lose ein Angebot abzugeben, sofern in der Leistungsbeschreibung keine andere Regelung getroffen wurde. Sollte die Teilung in Lose eine Preisänderung bedingen, so ist sie im Angebot zum Ausdruck zu bringen.

- (3) Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
- (4) Entspricht der im Angebot angegebene Gesamtbetrag nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Menge und Preis pro Einheit, so ist immer der Preis pro Einheit maßgebend.

§ 5

Proben und Muster

- (1) Soweit Proben und Muster gefordert werden, dürfen sie nicht mit dem Namen der Firma oder anderen Kennzeichen des Bieters versehen sein. Für die Auszeichnung dürfen nur die den Vergabeunterlagen beigelegten Musterzettel verwendet werden. Wenn diese nicht ausreichen, können weitere beim öffentlichen Auftraggeber abgefordert werden. Bei elektronischer Angebotsabgabe sind Musterzettel rechtzeitig beim öffentlichen Auftraggeber abzufordern.
- (2) Für Proben und Muster wird keine Vergütung gewährt. Die nicht gewählten Proben und Muster können innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablauf der Bindefrist zurückgefordert werden, soweit sie bei der Prüfung des Angebots nicht verbraucht worden sind und der Wert pro Einheit 10 Euro übersteigt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter. Danach werden die Proben und Muster nicht mehr aufbewahrt.

§ 6

Nebenangebote

- (1) Nebenangebote müssen, soweit sie zugelassen sind, auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.
- (2) Soweit sich aus den Vergabeunterlagen nicht etwas anderes ergibt sind
- Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Wird eine Leistung angeboten, die von den vorgesehenen Spezifikationen abweicht, hat der Bieter bei der betreffenden Position in der Leistungsbeschreibung auf eine Anlage zum Angebot hinzuweisen. In dieser ist die abweichende Leistung eindeutig zu beschreiben und die Gleichwertigkeit im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit nachzuweisen;
 - andere Nebenangebote (z.B. über Zahlungsbedingungen, Gleitklauseln) nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

§ 7

Eigenerklärung zur Eignung

- (1) Vor der Vergabe öffentlicher Aufträge bei Lieferungen und Leistungen ist von den Bewerbern oder Bietern eine Erklärung (Eigenerklärung) darüber zu verlangen, dass sie die Eignungskriterien erfüllen und ein Ausschluss vom Wettbewerb nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB nicht erfolgt ist und keine Verfehlungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) vorliegen, die einen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten. Ferner haben Bieter und Bewerber zu erklären, dass kein Eintrag im gemeinsamen Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein oder in vergleichbaren Registern anderer Bundesländer erfolgt ist.
- (2) Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn die Erklärung nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder unzutreffende Erklärungen abgegeben werden.

§ 8

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Der öffentliche Auftraggeber wird für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Eigenerklärung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz anfordern bzw. anfordern lassen; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert.

Dies gilt bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach VgV bzw. UVgO bei einer Auftragssumme ab 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) in den Bereichen

- Gebäudereinigungsgewerbe
- Personen- und Gütertransportgewerbe
- Bewachungs- und Ordnungsgewerbe
- Entsorgungsgewerbe
- Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen
- Winterdienst,

sowie bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VgV oder UVgO, bei Zweifeln an der Eignung.

§ 9

Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs

- (1) Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, vor Entscheidungen über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie von Planungsleistungen ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer bei der zentralen Informationsstelle (ZIS) abzufragen, inwieweit Eintragungen im Register zum Schutz fairen Wettbewerbs (Register) zu den für einen Zuschlag vorgesehenen Bietern, deren Geschäftsführungen, Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmern vorliegen, soweit im Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei Bietergemeinschaften ist jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abzufragen.
- (3) Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, diese Nachfragen auch auf etwaige Nachunternehmer zu erstrecken.
- (4) Unterhalb der in Abs. 1 genannten Wertgrenze ist der öffentliche Auftraggeber berechtigt, eine Registerabfrage entsprechend Abs. 1 durchzuführen.
- (5) Bieter bzw. Bewerber müssen einwilligen, im potenziellen Auftragsfall für die Abfrage beim Register personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) der verantwortlich handelnden Personen (Geschäftsführer, gesetzliche Vertreter) zu benennen, sowie die Zustimmung dieser Personen zur Weiterleitung der erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber einzuholen. Ohne Einwilligung und Zustimmung kann der Zuschlag nicht erteilt werden.

Soweit im potenziellen Auftragsfall Nachunternehmer an der Auftragsbefreiung beteiligt werden sollen, ist auch von diesen eine gleichlautende Einwilligung sowie deren Zustimmung einzuholen, die erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber weiterzuleiten. Ohne diese schriftlichen Einwilligungen und Zustimmungen werden Nachunternehmer vom öffentlichen Auftraggeber abgelehnt.

Die Erhebung und weitere Verarbeitung der Daten dient der Aufgabenerfüllung nach dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRW).

§ 10

Losentscheid

Der öffentliche Auftraggeber behält sich vor, bei wertungsgleichen Angeboten das Los entscheiden zu lassen.

Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Dienstleistungen (HmbZVB-VOL/B)

vom 01.10.2017

Hinweis:

Die Paragrafenangaben beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) - Fassung 2003 - (Bundesanzeiger Nr. 178 a vom 23. September 2003).

1. Art und Umfang der Leistungen (zu § 1 VOL/B)

- (1) Die angebotenen Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer. Diesen Festpreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugesetzt.
- (2) Durch die vereinbarten Preise sind im Zweifel sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Nebenleistungen wie die Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. in deutscher Sprache, der Transport (inkl. Verpackung, Versicherung und Anlieferung an den bestimmungsgemäßen Leistungsort), das Aufstellen bzw. Installieren vor Ort und sonstige Kosten und Lasten wie Patentgebühren und Lizenzvergütungen abgegolten.

2. Änderungen der Leistung (zu § 2 VOL/B)

Wird bei Änderung der Leistung oder anderen Anordnungen des Auftraggebers eine erhöhte Vergütung beansprucht, so muss der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich vor der Ausführung, möglichst der Höhe nach, schriftlich anzeigen.

3. Mehr- oder Minderleistungen (zu § 2 Nr. 3 VOL/B)

- (1) Soweit Preise je Einheit vereinbart sind, ist bei marktgemäßen, serienmäßigen Erzeugnissen der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, ohne Änderung der vertraglichen Einheitspreise Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Auftrag festgelegten Mengen zu erbringen oder mit einer Minderung bis zu 10 v.H. einverstanden zu sein.
- (2) Absatz 1 gilt nicht bei Minderleistungen, wenn nach Mengen gestaffelte Preise oder Rabatte wirksam gebunden sind.

4. Ausführungsunterlagen (zu §§ 3 und 4 Nr. 1 VOL/B)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Verträge, insbesondere nach § 4 Nr. 1 Absatz 1 und § 14 VOL/B, werden hierdurch nicht eingeschränkt.

5. Ausführung der Leistung (zu §§ 4, 10 VOL/B)

- (1) Bewachung und Verwahrung des gesamten Besitzes des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen einschließlich der Unterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. auf den Aufbaustellen – auch während der Arbeitsruhe – ist auch dann Sache des Auftragnehmers, wenn sich diese Gegenstände auf den Grundstücken oder in den Räumen des Auftraggebers befinden.
- (2) Der Auftragnehmer hat die ihm zur Ausführung der Leistung übergebenen Gegenstände vor unbefugtem Gebrauch zu schützen.
- (3) Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadensersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, soweit der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet für den Ausgleich § 254 BGB entsprechend Anwendung.
- (4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (Ziff. 11 Absatz 3) das volle uneingeschränkte Eigentum an dem geleisteten

bzw. gelieferten Gegenstand zu verschaffen. Die Verschaffung erfolgt frei von Rechten Dritter.

- (5) Die Gegenstände sind an die von der Empfangsstelle bezeichneten Räume bzw. auf die Grundstücksteile (Leistungsort) zu liefern. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellscheinnummer, das Geschäftszeichen, die Warenbezeichnung und den Liefertag enthält.
- (6) Bei Lieferungen müssen die zu liefernden Geräte den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Gesetzen, Normen und Standards entsprechen, insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz (Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (BGBl. I 2011, S. 2179)) in der jeweiligen Fassung.
- (7) Der Auftraggeber kann sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen unterrichten.

6. Nachunternehmer (zu § 4 Nr. 4 VOL/B)

Sind im Angebot Nachunternehmer oder Bezugsquellen angegeben, so darf sie der Auftragnehmer nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers wechseln.

7. Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren (zu § 8 Nr. 1 VOL/B)

Wird die Eröffnung des Insolvenz- oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

8. Kündigung oder Rücktritt (zu § 8 Nr. 2 VOL/B)

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahe stehenden Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer selbst oder vermittelt durch von ihm eingesetzte Nachunternehmer schuldhaft gegen ihm obliegende Anforderungen oder Verpflichtungen nach §§ 3, 3a, 5 oder 10 HmbVgG verstößt.

9. Vertragsstrafe (zu § 11 VOL/B)

- (1) Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die aus §§ 3, 3a, 5 und 10 HmbVgG resultierenden Verpflichtungen ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe beträgt je Verstoß bis zu 1 v.H. der Abrechnungssumme. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung der Vertragsstrafe nach S. 1 auch dann verpflichtet, wenn der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer zu vertreten ist.
- (2) Ergänzend vereinbarte Vertragsstrafen für die Überschreitung von Ausführungsfristen bleiben unberührt. Hiervon wiederum bleiben weitergehende Schadensersatzansprüche wegen der Überschreitung von Ausführungsfristen unberührt; die Vertragsstrafen nach diesem Absatz 2 werden jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

- (3) Die Summe aller zu zahlenden Vertragsstrafenbeträge wird auf insgesamt 5 v.H. der Abrechnungssumme begrenzt.
- (4) Der Anspruch auf Vertragsstrafe erlischt erst, wenn die Schlusszahlung ohne Vorbehalt geleistet wird.

10. Güteprüfung (zu § 12 VOL/B)

- (1) Proben und Muster zu berücksichtigten Angeboten bleiben bis zur Vertragserfüllung als für die Lieferung verbindliche Qualitätsmuster bei der Vergabestelle. Diese müssen der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Beschaffenheit entsprechen. Bis zu einem Wert von 10 Euro / Einheit werden sie, wenn sie nicht vom jeweiligen Vertragspartner innerhalb einer Frist von einem Monat nach Vertragsabschluss abgeholt oder zurückgefordert worden sind, von der Vergabestelle ohne Berechnung übernommen.
- (2) Die Kosten der Rücksendung trägt der Auftragnehmer. Ab einem Wert von 10 Euro/Einheit werden die Proben und Muster nach Vertragsabschluss in Absprache mit dem Vertragspartner entweder von der letzten Teillieferung abgesetzt, gegen Empfangsbestätigung wieder ausgehändigt bzw. im Ausnahmefall auf Kosten des Eigentümers zurückgesandt oder anderen Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) überlassen.
- (3) Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet. Stellt sich bei der Güteprüfung jedoch heraus, dass die gelieferten Waren nicht den Bedingungen entsprechen, so sind etwaige Kosten für die Güteprüfung vom Auftragnehmer zu tragen. Die durch die Güteprüfung verbrauchten oder wertlos gewordenen Waren werden dann nicht vergütet.

11. Abnahme, Gefahrübergang (zu § 13 VOL/B)

- (1) Bei Aufbauleistungen hat der Auftragnehmer die Abnahme, ggf. auch Teilabnahme, rechtzeitig in Textform zu beantragen.
- (2) Die Leistung gilt als abgenommen:
 - a) bei Lieferungen mit der vorbehaltlosen Schlusszahlung,
 - b) bei Aufbauleistungen 12 Werktagen nach Eingang des in Textform gestellten Antrages auf Abnahme, soweit der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigert.
- (3) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über:
 - a) bei Lieferungen mit der Entgegennahme durch die Empfangsstelle,
 - b) bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

12. Verjährungsfrist für Mängelansprüche (zu § 14 VOL/B)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit Gefahrübergang (Ziff. 13). Bei wiederkehrenden Leistungen ist die Einzelleistung maßgeblich.

13. Aufstellung der Rechnungen (zu § 15 VOL/B)

- (1) Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung ist als „Zweitschrift“ deutlich kenntlich zu machen.
- (2) Die Rechnung ist grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Angebot mit den Festpreisen ohne Umsatzsteuer aufzustellen. Von den Festpreisen sind alle vereinbarten Nachlässe, Skonti usw. abzuziehen. Zu dem verbleibenden Nettorechnungsbetrag ist neben dem Steuersatz die Umsatzsteuer am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, aufzuführen.
- (3) Für selbstständige Teilleistungen (Teillieferungen) können nach Vereinbarung Teilrechnungen eingereicht werden.
- (4) Soweit Abschlags- oder Vorauszahlungen vereinbart sind, sind in den Rechnungen hierüber der zutreffende Steuersatz und die darauf entfallende Umsatzsteuer offen aus-

zuweisen. Diese Steuerbeträge sind in der Schlussrechnung vom Gesamtbetrag der Umsatzsteuer wieder abzusetzen.

14. Zahlungsweise, Abtretung, Aufrechnung (zu § 17 VOL/B)

- (1) Skontofristen beginnen mit dem Tage des Eingangs der Rechnungen (Eingangsstempel der zuständigen Empfangsstelle), jedoch
 - a) bei Aufbauleistungen nicht vor dem Tage der Abnahme
 - b) bei allen anderen Leistungen nicht vor dem Tage der Erfüllung.
- (2) Der Rechnungsbetrag wird ausschließlich bargeldlos auf ein in der Rechnung angegebenes Konto gezahlt.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen - auch aus anderen Rechtsverhältnissen - aufzurechnen. Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder der FHH an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden, gleichviel ob er die Lieferungen oder Leistungen allein übernommen hat oder als gesamtschuldnerisch haftendes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft.

15. Sicherheitsleistung (zu § 18 VOL/B)

- (1) Ist für die Ausführung der Verträge und die Durchsetzung von Mängelansprüchen eine Sicherheit vereinbart, so beträgt sie 5 v.H. der Abrechnungssumme. Sicherheitsbeträge werden auf volle 10,- Euro nach unten abgerundet.
- (2) Wird die Sicherheit nicht binnen 12 Werktagen nach Zuschlagserteilung geleistet, so werden von jeder Abschlagszahlung 10 v.H. einbehalten, bis 5 v.H. der Gesamtabrechnungssumme erreicht sind. Werden Abschlagszahlungen nicht geleistet, so wird der Sicherheitsbetrag von der Abrechnungssumme einbehalten.
- (3) Die Sicherheit wird nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche freigegeben, wenn während dieser Frist keine Mängel der Leistungen festgestellt werden. Werden vor Ablauf der Frist Mängel festgestellt, so bleibt die Sicherheit bis zur Beseitigung der Mängel gesperrt.

16. Streitigkeiten (zu § 19 VOL/B)

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten ist zunächst die Entscheidung der für die Abnahme der Leistung zuständigen Stelle herbeizuführen. Die Entscheidung gilt als anerkannt, wenn der Auftragnehmer nicht binnen eines Monats hiergegen beim Auftraggeber schriftlich Einwendungen erhebt.
- (2) Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis ist Hamburg.

17. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand, gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind und den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht widersprechen. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen beinhalten, führt dies gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 4 Unterschwellenvergabeordnung – UVgO bzw. § 57 Abs. 1 Nr. 4 Vergabeverordnung – VgV zum Ausschluss des Angebots vom Vergabeverfahren.

Offenes Verfahren (EU) Nr. 2018000209 Digitalisierung von Straßenraum im Bezirk Wandsbek

Art der Leistung:	Dienstleistungsauftrag
Ort der Leistung:	Hamburg
Anforderung der Vergabeunterlagen:	bis zum Ablauf der Angebotsfrist, ausschließlich elektronisch
Frist für Bieterfragen:	30.07.2018 10:00
Ablauf der Angebotsfrist (Einreichungstermin):	07.08.2018 10:00:00
Ablauf der Bindefrist:	30.11.2018
geplanter Vertragsbeginn:	01.12.2018

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung der Freien und Hansestadt Hamburg zu vergeben. Die Bewerbungsbedingungen sind als Anlage beigefügt. Einzelheiten ergeben sich aus den Anlagen.

Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, geben Sie Ihr **Angebot ausschließlich mittels der kostenlosen elektronischen Angebotsabgabe (eVergabe)** ab und unterzeichnen Sie dieses mit einer der zur Verfügung gestellten Signaturmethoden. Der Zugang zur eVergabe steht Ihnen im neuen Bieterportal unter www.bieterportal.hamburg.de zur Verfügung.

Die Angebote werden nicht verlesen, Bieter und Preise nicht bekannt gegeben. Bis zum Einreichungstermin können die Angebote geändert werden; die Änderungsmitteilung ist in gleicher Weise einzureichen. Vom Einreichungstermin an ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist (s.o.) an sein Angebot gebunden.

Zu dieser Ausschreibung werden nur Anfragen beantwortet, die über die **Bieterkommunikation ("Kommunikation mit der Vergabestelle") der eVergabe** innerhalb der Frist für Bieterfragen gestellt werden.

Auskünfte erteilt (sofern in der Leistungsbeschreibung keine abweichenden Angaben gemacht werden) die

**Finanzbehörde Hamburg
Organisation und Zentrale Dienste**

Die Auskünfte werden zeitnah über die Bieterkommunikation der eVergabe veröffentlicht. Die Auskünfte der Vergabestelle werden Bestandteil der Vergabeunterlagen. Der Einwand, dass der Bieter über den Umfang der Leistung oder über die Art und Weise der Ausführung nicht genügend unterrichtet gewesen sei, ist ausgeschlossen.

Zuständig für die Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen ist die

Gemäß § 160 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) leitet die

Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt.

Des Weiteren ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Der Auftraggeber akzeptiert die Einheitliche Europäische Eigenerklärung gem. § 50 der Vergabeverordnung (VgV).

Anlagen:

- Leistungsbeschreibung
- abschließende Liste aller mit dem Angebot einzureichenden Nachweise
- Hamburgische Bewerbungsbedingungen
- Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) – in der jeweils gültigen Fassung –
- Angebotsvordruck
- Eigenerklärung zur Eignung
- Eigenerklärung Mindestlohn
- sonstige Unterlagen:

Elektronische Angebotsabgabe:

Bei elektronischer Angebotsabgabe ist dieser Vordruck nicht auszufüllen, er bleibt jedoch inhaltlich (insb. Punkte 1 bis 4) Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Name und Anschrift des Bieters:

Telefon:
E-Mail:
Sachbearbeiter:

Fax:
Internet:

Anschrift und Telefon des Vertreters in Hamburg (nur bei auswärtigen Firmen):

Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde Hamburg

Angebot

Ausschreibung Nr. 2018000209

1. Die Ausführung der in den Anlagen dieses Angebotsvordrucks beschriebenen Leistungen wird zu den eingesetzten Festpreisen ohne Umsatzsteuer angeboten. Diesen Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet. Die Preise schließen alle Nebenkosten ein.

2. An dieses Angebot hält sich der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist (siehe Aufforderung zur Angebotsabgabe) gebunden.

3. Dem Angebot liegen die

a) Leistungsbeschreibung,

b) Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) – in der jeweils gültigen Fassung,

c) Aufforderung zur Angebotsabgabe einschl. Hamburgische Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (VOL) – in der jeweils gültigen Fassung,

d) Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – in der jeweils gültigen Fassung,

e) Eigenerklärungen

zu Grunde.

Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile nacheinander in der angegebenen Reihenfolge.

4. Unentgeltliche Nebenleistungen (Zugaben) werden ausgeschlossen und führen zum Ausschluss des Angebots.

5. Besondere Bemerkungen des Bieters (ggf. auf gesondertem Blatt):

.....
.....
.....

6. Anlagen zum Angebot:

.....
.....
.....

Angebote, die nicht den formalen Anforderungen des § 38 UVgO und des § 53 VgV entsprechen, werden ausgeschlossen.

Wird das Angebot unvollständig oder unrichtig ausgefüllt, fehlen geforderte Nachweise oder sind Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei, so kann es vom Wettbewerb ausgeschlossen werden.

....., den

.....
(Stempel und Unterschrift)

Erklärung der Bietergemeinschaft

für Nr. 2018000209 über Digitalisierung von Straßenraum im Bezirk Wandsbek ab
01.12.2018 bis 30.11.2019

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft,

Geschäftsführendes
Mitglied

Mitglied

Mitglied

Mitglied

beschließen, uns im Falle der Auftragserteilung zu einer Bieter-/ Arbeitsgemeinschaft
zusammenschließen.

Wir erklären, dass

1. das oben bezeichnete geschäftsführende Mitglied die Bietergemeinschaftsmitgli eder
gegenüber Finanzbehörde rechtsverbindlich vertritt,
2. das geschäftsführende Mitglied berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes
Mitglied Zahlungen anzunehmen und
3. alle Mitglieder für die Erfüllung des Vertrages als Gesamtschuldner haften.

_____, den _____

**Veröffentlichung von Verträgen, Vereinbarung eines Rücktrittsrechts
und Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG)
bei Vergabeverfahren nach VgV, UVgO und KonzVgV**

I. Anwendungsbereich

Nachfolgende Musterformulierungen sind in allen förmlichen Vergabeverfahren mittels dieses Formblatts zum Bestandteil der Vergabeunterlagen zu machen. Bei Verhandlungsvergaben ist alternativ eine der unten unter II. stehenden Formulierungen und der Text unter III. in geeigneter Form in den Vertrag aufzunehmen. Bei Vergaben, die mit dem elektronischen Bestellwesen abgewickelt werden, werden diese Vorgaben vom System bereits berücksichtigt.

II. Wirksamkeit und Veröffentlichung des Vertrages; Rücktrittsrecht

(Zutreffendes ist von der Vergabestelle anzukreuzen:)

Dieser Vertrag ist ein Vertrag der Daseinsvorsorge (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HmbTG) oder ein Vertrag, an dessen Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht und dessen Veröffentlichung die wirtschaftlichen Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg nicht erheblich beeinträchtigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG).

Der Gegenstandswert liegt über (netto) 100.000 Euro (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG). Damit gilt:

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
2. Verträge, die unter § 10 Abs. 2 HmbTG fallen, werden erst einen Monat nach ihrer Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Die FHH kann binnen dieses Monats zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Dieser Vertrag ist kein Vertrag der Daseinsvorsorge (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HmbTG) und auch kein Vertrag, an dessen Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht und dessen Veröffentlichung die wirtschaftlichen Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg nicht erheblich beeinträchtigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG)

oder der Gegenstandswert liegt unter (netto) 100.000 Euro (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG). Damit gilt:

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, die nach derzeitiger Bewertung jedoch nicht gegeben sind, wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht.
2. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

III. Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; Haftung

Der Bieter ist gemäß § 7 Abs. 3 HmbTG verpflichtet, bereits im Angebot die Dokumente in geeigneter Form zu kennzeichnen, welche nach seiner Einschätzung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, und dies ggf. zu begründen. Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach dem HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Ausschreibung

Verfahren: 2018000209 – Digitalisierung von Straßenraum im Bezirk Wandsbek

SKONTO

Skonto zugelassen	Ja
Zahlungsziel (falls zugelassen)	21 Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

Hinweis zur Preiskalkulation

Die Einzelpreise der Positionen sind so zu kalkulieren, dass in ihnen alle Kosten der zu erbringenden Leistung enthalten sind, insbesondere Kosten für die Datenerfassung aus dem Luftbild, den Feldvergleich vor Ort, dessen Einarbeitung in den Datenbestand sowie die datentechnische Aufbereitung und Datenabgabe im ESRI-Shape-Format.

1	Bezirksstraßen	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	984,00	Hektar		
	Bezirksstraßen inklusive Nebenflächen und angrenzenden Privatflächen (§ 25-Flächen HWG)			 pro 1,00 Hektar

2	Hauptverkehrsstraßen	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	211,00	Hektar		
	Hauptverkehrsstraßen inklusive Nebenflächen und angrenzenden Privatflächen (§ 25-Flächen HWG)			 pro 1,00 Hektar

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass (netto)	_____
Nachlass (netto)	_____
Summe inkl. Nachlass (netto)	_____
Umsatzsteuer	_____
Summe (brutto)	_____

Ausschreibung

Verfahren: 2018000209 – Digitalisierung von Straßenraum im Bezirk Wandsbek

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
------	-----------	-------	-----------

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Allgemeine Angaben

Gewichtung: 0,00%

1.1 Vollständiger Name und Anschrift des Unternehmens [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Bitte geben Sie den vollständigen Namen Ihres Unternehmens (inkl. Rechtsform) sowie die Unternehmensadresse ein.

1.2 Kontaktdaten Ansprechpartner des Unternehmens [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Bitte geben Sie hier den Namen, die Telefonnummer, Faxnummer und die E-Mail-Adresse des zuständigen Ansprechpartners an.

1.3 Geschäftsführer des Unternehmens [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Bitte geben Sie hier die Namen aller Geschäftsführer des Unternehmens an.

1.4 Handelsregister und Gerichtsstand [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Geben Sie bitte die Nummer des Handelsregistereintrages sowie das zuständige Gericht an.

1.5 Unterauftragnehmer / Nachunternehmer [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Werden Leistungen oder Teilleistungen an Unterauftragnehmer / Nachunternehmer übertragen?
Diese Frage ist ausschließlich mit JA oder NEIN zu beantworten.

- Keine Auswahl getroffen (0)
 Ja (0)
 Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.6 Wenn ja:

K.O.-Kriterium: Nein

Geben Sie bitte den Namen und Anschrift Ihres Unterauftragnehmers / Nachunternehmers sowie den Teil der Leistung, der diesem übertragen werden soll, an.

1.7 Erklärung Betriebshaftpflicht [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Versichern Sie, dass für Ihr Unternehmen die geforderte Betriebshaftpflichtversicherung gem. Nr. 8 der Vertragsbedingungen besteht oder bei Zuschlagserteilung abgeschlossen wird und zu Vertragsbeginn vorliegt?
Diese Frage ist ausschließlich mit JA oder NEIN zu beantworten.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.8 Bescheinigungen

K.O.-Kriterium: Nein

Die Finanzbehörde behält sich vor, nach Angebotsabgabe von den aussichtsreichen Bietern auf gesonderte Anforderung Bescheinigungen (Steuerliche Bescheinigung zur Beteiligung an Öffentlichen Aufträgen bzw. Bescheinigung in Steuersachen, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft, Bestätigung des Versicherers) in aktueller Fassung (nicht älter als 1 Jahr) abzufordern. Sollten Sie eine dieser Bescheinigungen nicht vorlegen können, geben Sie hier bitte den Grund an:

1.9 Eignungsnachweis durch PQ-VOL-Zertifikat [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Der Bieter hat die Möglichkeit, Eignung teilweise durch ein Zertifikat des Präqualifizierungssystems PQ-VOL des Kooperationsverbundes Präqualifizierung-Nord (PQ-Nord) gemäß § 122 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) nachzuweisen. Falls Sie diese Möglichkeit nutzen möchten, fügen Sie bitte das entsprechende Zertifikat in Kopie dem Angebot als Anlage bei und kreuzen Sie "Ja" an. Die geforderten Eigenerklärungen sind aber in jedem Fall einzureichen! Für geforderte

Eignungsnachweise, die nicht durch das Zertifikat ersetzt werden, müssen die entsprechenden Nachweise gem. der Leistungsbeschreibung eingereicht werden.

- Keine Angabe (0)
- Ja (0)
- Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.10 Kleine oder mittelständische Unternehmen (KMU)

K.O.-Kriterium: Nein

Ist Ihr Unternehmen ein kleines oder mittelständisches Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Kriterien?
(Ein Unternehmen gilt als KMU, wenn es weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt und der Umsatz weniger als 50 Mio. € oder die Bilanzsumme weniger als 43 Mio. € beträgt.)
Diese Frage ist ausschließlich mit JA oder NEIN zu beantworten.

- Keine Auswahl getroffen (0)
- Ja (0)
- Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.11 Skonto

K.O.-Kriterium: Nein

Gewähren Sie bei Zahlung von innerhalb 21 Tagen Skonto? Wenn ja, geben Sie bitte den gewährten Skontosatz an.
Die Skontoabfrage dient lediglich der Information des Auftraggebers und wird nicht preislich bewertet. Es handelt sich um eine freiwillige Angabe, die im Falle einer Angabe Bestandteil des Vertrages wird.

1.12 Lohn- und lohnabhängige Kosten [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Bitte geben Sie hier den Anteil der lohn- und lohnabhängigen Kosten für die beiden anzubietenden Preispositionen in % an.

2 Einzureichende Erklärungen und Nachweise

Gewichtung: 0,00%

2.1 E 1 – Eigenerklärung zur Eignung [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Haben Sie die Eigenerklärung zur Eignung unterschrieben beigefügt?

Wichtiger Hinweis: Diese Frage ist ausschließlich mit JA oder NEIN zu beantworten.

- Keine Angabe (0)
- Ja (0)
- Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

2.2 E 2 – Referenzen [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Haben Sie die gem. Ziffer 10 des Verfahrensbriefs einzureichenden Referenzen eingereicht?
Wichtiger Hinweis: Diese Frage ist ausschließlich mit JA oder NEIN zu beantworten.

- Keine Angabe (0)
- Ja (0)
- Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

2.3 E 3 – Nachweis einer Bietergemeinschaft [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Wollen Sie als Bietergemeinschaft an der Ausschreibung teilnehmen?
Falls ja, muss zwingend die Erklärung der Bietergemeinschaft unterschrieben mit dem Teilnahmeantrag eingereicht werden.
Wichtiger Hinweis: Diese Frage ist ausschließlich mit JA oder NEIN zu beantworten.

- Keine Auswahl getroffen (0)
- Ja (0)
- Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

2.4 L 1 – Konzept [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Haben Sie das gem. Ziffer 11 des Verfahrensbriefes geforderte Konzept eingereicht?
Wichtiger Hinweis: Diese Frage ist ausschließlich mit JA oder NEIN zu beantworten.

- Keine Angabe (0)
- Ja (0)
- Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

2.5 S 1 – Eigenerklärung zur Tariftreue [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Haben Sie die Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz unterschrieben beigefügt?

Wichtiger Hinweis: Diese Frage ist ausschließlich mit JA oder NEIN zu beantworten.

- Keine Angabe (0)
- Ja (0)
- Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

Verfahren: 2018000209 – Digitalisierung von Straßenraum im Bezirk Wandsbek

LEISTUNGSKRITERIEN

1 Hinweis

Hier sind seitens der Bieter keine Eintragungen zu machen.

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
Objektkatalog 2018-02-19	Objektkatalog 2018-02-19.xlsx	25,26 KB	application/vnd.openxmlformats-officedocument.spreadsheetml.sheet
Tabellenstruktur 2018-02-14	Tabellenstruktur 2018-02-14.xlsx	11,01 KB	application/vnd.openxmlformats-officedocument.spreadsheetml.sheet
20180626_Technisches Leistungsverzeichnis	20180626_Technisches Leistungsverzeichnis.pdf	354,72 KB	application/pdf
20180626_Verfahrensbrief	20180626_Verfahrensbrief.pdf	316,63 KB	application/pdf
20180626_Vertragsbedingungen	20180626_Vertragsbedingungen.pdf	245,06 KB	application/pdf



Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde

- Verfahrensbrief -
Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Offenes Verfahren

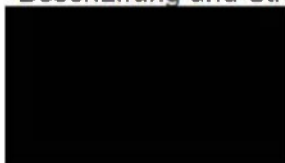
über die
Digitalisierung von Straßenraum im Bezirk Hamburg-Wandsbek

gem.
Vierter Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
(GWB) sowie nach
der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
(Vergabeverordnung - VgV)

Vergabenummer 2018000209

Stand: 05.07.2018

Finanzbehörde Hamburg
Organisation und Zentrale Dienste
Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg



Inhaltsverzeichnis

1.	ANGEBOTSABGABE.....	3
2.	AUSSCHREIBUNGSZIEL.....	3
3.	AUSSCHREIBUNGSUMFANG.....	4
4.	BIETERKOMMUNIKATION.....	5
5.	TERMINE.....	5
6.	NEBENANGEBOTE.....	5
7.	BIETERGEMEINSCHAFT.....	5
8.	UNTERAUFTRAGSVERGABE.....	6
9.	MUSTER.....	6
10.	EIGNUNGSBEZOGENE UNTERLAGEN.....	6
11.	LEISTUNGSBEZOGENE UNTERLAGEN.....	7
12.	SONSTIGE BESONDERE BEDINGUNGEN.....	8
13.	HINWEISE ZU DEN UNTERLAGEN.....	8
14.	ZUSCHLAGSERTEILUNG.....	9
15.	WEITERE INFORMATIONEN, AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG, WIRTSCHAFTSAUSKÜNFTE.....	12
16.	VERGABEKAMMER.....	12

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, die im anliegenden Leistungsverzeichnis bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) zu vergeben. Einzelheiten zum Verfahren ergeben sich aus den Anlagen.

Die Vergabeunterlagen bestehen aus:

- a) diesem Verfahrensbrief einschl. Hamburgische Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen – in der jeweils gültigen Fassung,
- b) den Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) – in der jeweils gültigen Fassung und den Besonderen Vertragsbedingungen,
- c) den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – in der jeweils gültigen Fassung,
- d) dem technischen Leistungsverzeichnis, inkl. Objektschlüsselkatalog und Tabellenstruktur
- e) den Vertragsbedingungen,
- f) Eigenerklärungen

1. Angebotsabgabe

Die **aktuellen und vollständigen** Vergabeunterlagen finden Sie im Bieterportal unter: www.bieterportal.hamburg.de

Falls Sie bereit sind, die ausgeschriebenen Leistungen zu übernehmen, geben Sie Ihr Angebot bitte ausschließlich mittels des Bieterassistenten der eVergabe ab. Der Zugang zur eVergabe steht Ihnen im Bieterportal unter www.bieterportal.hamburg.de zur Verfügung.

Für das vorliegende Verfahren ist es nicht erforderlich, das Angebot mittels einer digitalen Signatur zu unterzeichnen. Es genügt, im letzten Schritt Ihren Vor- und Nachnamen in das hierfür vorgesehene Feld einzutragen.

Die Angebote werden nicht verlesen, Bieter und Preise nicht bekannt gegeben. Bis zum Einreichungstermin können die Angebote über die eVergabe im Bieterportal geändert werden. Vom Einreichungstermin an sind Sie als Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist (s.u.) an Ihr Angebot gebunden.

Wir weisen darauf hin, dass Sie als der Bieter gem. § 2 der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen nach Erhalt zu prüfen haben. Stellen Sie inhaltliche Unstimmigkeiten oder Unklarheiten fest, so wenden Sie sich bitte unverzüglich an die Vergabestelle.

2. Ausschreibungsziel

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Bezirksamt Wandsbek, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Management des öffentlichen Raumes - als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss eines Vertrages über die Digitalisierung des Straßenraumes. Die Datenerfassung soll auf Basis aktueller, digitaler Luftbild-Orthofotos (DOP) mit einer Bodenauflösung von 10 cm und einem vollständigen Feldvergleich vor Ort erfolgen.

Digital erfasst werden sollen ca. 1195 ha Straßenraum inkl. Nebenflächen im Bezirk Wandsbek für die Stadtteile Bergstedt, Bramfeld, Duvenstedt, Farmsen-Berne, Hummelsbüttel, Lemsahl-Mellingstedt, Poppenbüttel, Rahlstedt, Sasel, Steilshoop, Volksdorf, Wellingsbüttel und Wohldorf-Ohlstedt. Dies entspricht dem gesamten Bezirk Hamburg-Wandsbek ausgenommen das Kerngebiet mit den Stadtteilen Eilbek, Wandsbek, Marienthal, Jenfeld und Tonndorf. Es handelt sich um ca. 984 ha Bezirksstraßen und 211 ha Hauptverkehrsstraßen. Der Anteil der Fahrbahnfläche ist bei den Hauptverkehrsstraßen höher als bei den Bezirksstraßen.

Die Details der nachgefragten Leistung ergeben sich aus den beigefügten Vertragsunterlagen und dem technischen Leistungsverzeichnis.

Das förmliche Ausschreibungsverfahren führt die Finanzbehörde Hamburg.

3. Ausschreibungsumfang

Die angegebene Hektarzahl löst keinen Anspruch aus, sie dient lediglich dazu, den voraussichtlichen Gesamtauftragswert zu ermitteln. Es ist die tatsächlich anfallende Menge zu erbringen.

Der Auftrag wird als Gesamtauftrag vergeben.

Das erstellte Angebot/ Konzept muss alle in diesem Leistungsbild geforderten Aufgaben einschließlich aller Nebenkosten abdecken.

Die angebotenen Preise sind Festpreise.

Die Einzelpreise der Positionen sind so zu kalkulieren, dass in ihnen alle Kosten der zu erbringenden Leistungen des AN enthalten sind, insbesondere Kosten für die Datenerfassung aus dem Luftbild, den Feldvergleich vor Ort, dessen Einarbeitung in den Datenbestand sowie die datentechnische Aufbereitung und Datenabgabe im ESRI-Shape-Format.

Hinweis für die Kalkulation:

Bei den zu digitalisierenden Flächen handelt es sich um:

- ca. 984 ha Bezirksstraßen inkl. Nebenflächen: Hier sind die Flächen sehr heterogen. (inkl. ca. 5 ha angrenzende Privatflächen die öffentlich nutzbar sind (§ 25-Flächen HWG))
- ca. 211 ha Hauptverkehrsstraßen inkl. Nebenflächen: Der Anteil Fahrbahnflächen ist im Verhältnis zu Bezirksstraßen höher als bei Bezirksstraßen. (inkl. ca. 5 ha angrenzende Privatflächen die öffentlich nutzbar sind (§ 25-Flächen HWG))

Diesen Festpreisen wird bei Rechnungsstellung die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistung jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.

Besprechungen vor Ort, die einmalige Präsentation der Arbeitsergebnisse sowie sonstige Auslagen für Reisekosten, Telefonate etc. werden nicht gesondert vergütet.

Notwendige Abstimmungsgespräche mit dem Auftraggeber können nicht im Vorwege limitiert werden. Neben dem Start-, Zwischen- und Abschlusstermin sind hierfür bedarfsmäßige Abstimmungsgespräche anzusetzen, die keinen zusätzlich abzurechnenden Aufwand darstellen.

Insgesamt ist ein **Pauschalhonorar** einschließlich der Nebenkosten und unter Ausweisung der Gesamtstundenzahl, der Stundenverrechnungssätze sowie der Umsatzsteuer anzubieten.

4. Bieterkommunikation

Zu dieser Ausschreibung werden nur Anfragen beantwortet, die über die **Bieterkommunikation der eVergabe** innerhalb der Frist für Bieterfragen gestellt werden. Für Fragen, die nach Ablauf der Frist eingehen, kann eine Beantwortung nicht zugesagt werden (Ermessen der Vergabestelle).

Die Auskünfte inkl. ggf. beigefügter Anlagen werden ebenfalls ausschließlich in der **Bieterkommunikation der eVergabe** veröffentlicht. Bitte loggen Sie sich für die Kenntnisnahme im Bieterportal der eVergabe ein und wechseln Sie dann in die **Bieterkommunikation der eVergabe** des jeweiligen Projekts.

Bieter und Interessenten, die sich im Bieterassistenten der eVergabe die Ausschreibung bereits auf den Kartenreiter „Meine Angebote“ gezogen haben oder die Funktion „Nachrichten bestellen“ ausgewählt haben, erhalten den Hinweis auf Antworten der Vergabestelle außerdem per Email (nur Antworttext ohne ggf. beigefügte Anlagen).

Die Auskünfte der durchführenden Vergabestelle werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Der Einwand, dass der Bieter über den Umfang der Leistung oder über die Art und Weise der Ausführung nicht genügend unterrichtet gewesen sei, ist ausgeschlossen.

5. Termine

Art der Leistung	Dienstleistungsauftrag
Ort der Leistung	Hamburg
Anforderung der Vergabeunterlagen	bis zum Ablauf der Angebotsfrist, ausschließlich elektronisch
Frist für Bieterfragen	30.07.2018 10:00 Uhr
Ablauf der Angebotsfrist (Einreichungstermin)	07.08.2018 10:00 Uhr
Ablauf der Bindefrist	30.11.2018
geplanter Zuschlagstermin	41. KW
geplanter Leistungsbeginn	01.12.2018

6. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

7. Bietergemeinschaft

Bietergemeinschaften sind zugelassen.

Falls Sie als Bietergemeinschaft ein Angebot abgeben wollen, füllen Sie die beigefügte „Erklärung der Bietergemeinschaft“ aus und unterschreiben Sie diese. Um die Erklärung **bis zum Ende der Angebotsfrist** mit dem Angebot einzureichen, scannen Sie sie anschließend ein und laden Sie sie im Bieterassistenten hoch.

8. Unterauftragsvergabe

Sofern Sie beabsichtigen, Leistungen von Unterauftragnehmern erbringen zu lassen, benennen Sie, welchen Teil der Leistung dies jeweils betrifft.

Für den/die vorgesehenen Unterauftragnehmer legen Sie eine Verpflichtungsermächtigung für die Teile des Auftrages vor, die im Wege der Unterauftragsvergabe erbracht werden sollen vor.

Falls Sie gem. § 47 Vergabeverordnung – VgV zum Nachweis Ihrer Eignung die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen möchten (Eignungsleihe), legen Sie mit dem Angebot die entsprechenden Unterlagen zur Eignung vor.

Die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon dürfen jeweils nur mit **vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG** an andere übertragen werden.

Die Verantwortung für die Auswahl der Unterauftragnehmer und die Gestaltung der Unteraufträge liegt beim AN.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen gem. § 5 Hamburger Vergabegesetz (HmbVgG) zum Nachunternehmereinsatz.

9. Muster

- entfällt -

10. Eignungsbezogene Unterlagen

Für die erforderliche Überprüfung Ihrer Eignung in Bezug auf Fachkunde und Leistungsfähigkeit ist es erforderlich, dass Sie mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist die nachfolgend aufgeführten Unterlagen einreichen:

Anlagen-Nr.	Eignungsbezogene Unterlagen
E 1	<p><u>Eigenerklärung zur Eignung</u></p> <p>Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.</p> <p>Die Vergabestelle wird für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz anfordern bzw. anfordern lassen; von in anderen Staaten niedergelassenen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert.</p>
E 2	<p><u>Referenzen</u> zu bisher durchgeführten Leistungen ähnlicher Art und ähnlichen Umfangs der letzten drei Jahre. Diese können für öffentliche sowie für nicht öffentliche bzw. privatwirtschaftliche Auftraggeber durchgeführt worden sein.</p> <p>Bei diesen <u>aussagefähigen Referenzen</u> sind <u>jeweils</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Auftragsjahr und -umfang, • AG mit Ansprechpartner/-in und Telefonnummer, • Jährlicher Auftragswert/Gesamtumsatz

	zu nennen. (Die Angaben werden von der Vergabestelle streng vertraulich behandelt) Bei Bietern, die die FHH als AG in den letzten Jahren mit Leistungen ähnlicher Art beliefert haben, ist ein entsprechender Hinweis in den Angeboten anstelle der Referenzen ausreichend.
E 3	Erklärung der Bietergemeinschaft (nur erforderlich bei Bietergemeinschaften). Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.

Der AG akzeptiert die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) gem. § 50 Vergabeverordnung (VgV). Sie haben als Bieter die Möglichkeit, Ihre Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen durch Vorlage der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) vorläufig zu belegen. Der Auftraggeber kann Sie dann jederzeit gem. § 50 (2) VgV während des Verfahrens auffordern, sämtliche oder einen Teil der nach §§ 44 bis 49 VgV geforderten Unterlagen beizubringen.

Sie haben weiter die Möglichkeit, Ihre Eignung teilweise durch ein Zertifikat des Präqualifizierungssystems **PQ-VOL** des Kooperationsverbundes Präqualifizierung-Nord (PQ-Nord) gemäß § 122 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) nachzuweisen.

Nähere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter www.pq-vol.de.

11. Leistungsbezogene Unterlagen

Zur Überprüfung, ob alle Mindestanforderungen erfüllt werden und zur Bewertung der Qualität, ist es erforderlich, dass Sie mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist die nachfolgend aufgeführten Unterlagen einreichen:

Anlagen-Nr.	Leistungsbezogene Unterlagen	Wertung als...
L 1	<p><u>Konzept zur Leistungsdurchführung</u></p> <p>Einzureichen ist ein aussagefähiges Konzept, das eine gleichbleibende hohe Qualität der Digitalisierung sicherstellt. Es muss insbesondere Angaben zu folgenden Themen enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Darstellung der Herangehens- und Arbeitsweise. 2. Wie wird die Einhaltung der Anforderungen gem. Technischem Leistungsverzeichnis sichergestellt? Anzahl/Regelmäßigkeit der Kontrollen (unter Nennung des Personaleinsatzes) auf Vollständigkeit. Einheitliche Maßstäbe zur Kategorisierung nach Objektschlüsselkatalog. 3. Darstellungstiefe von Vorbereitung, 	Zuschlagskriterium

	<p>Durchführung und Nachbereitung der Luftbildinterpretation. (Prüfung und Fehlerbehebung)</p> <p>4. Darstellungstiefe von Vorbereitung, Durchführung vor Ort und Nachbereitung des vollständigen Feldvergleichs und dessen Einarbeitung. Anzahl und Regelmäßigkeit von Kontrollen auf Vollständigkeit und Richtigkeit. (Prüfung und Fehlerbehebung)</p> <p>5. Struktur und Plausibilität des Bearbeitungszeitraums und des Zeitplanes (Ablauf und Dauer der Arbeitsphasen).</p> <p>Das Konzept darf max. 3 Seiten umfassen (Schriftart Arial, Schriftgröße 11, oder vergleichbar).</p>	
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

12. Sonstige besondere Bedingungen

Außerdem ist es erforderlich, dass Sie mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist die nachfolgend aufgeführten Unterlagen einreichen:

Anlagen-Nr.	Sonstige besondere Bedingungen
S 1	<p>Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz.</p> <p>Das entsprechende Formular finden Sie in den Vergabeunterlagen.</p>

13. Hinweise zu den Unterlagen

Weitere Angaben zur Eignung, zur Leistung und zu den sonstigen besonderen Bedingungen sind ggf. im Rahmen der elektronischen Angebotsbearbeitung in den dafür vorgesehenen Eingabefeldern zu machen.

Für den Fall, dass einzelne Eingabefelder im Rahmen der elektronischen Angebotsbearbeitung nicht ausreichen, machen Sie bitte weitere Angaben in Form entsprechend gekennzeichnete Anlagen und laden diese im Bieterassistenten der eVergabe hoch.

Nach § 56 Abs. 2 VgV können **Unterlagen**, die nicht bis zum Ende der Angebotsfrist eingereicht wurden, nachgefordert werden. Die Nachforderung liegt im Ermessen des AG.

Ausgeschlossen gem. § 57 Abs. 3 VgV werden Angebote, die - ggf. nach erfolgloser Nachforderung - die geforderten

- **eignungsbezogenen Unterlagen**
- **leistungsbezogenen Unterlagen**
- **sonstigen besonderen Bedingungen**

nicht enthalten.

14. Zuschlagserteilung

Der Zuschlag wird auf das nach § 58 Abs. 1 VgV wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Alle eingegangenen Angebote werden nach Ende der Angebotsfrist in vier Wertungsstufen geprüft:

- I. Prüfung der formalen Anforderungen nach §§ 56 ff. VgV
- II. Prüfung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen
nach §§ 122 ff. GWB, §§ 42 ff. VgV
- III. Prüfung der Angemessenheit des Preises § 60 VgV
- IV. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes nach § 127 GWB, § 58 VgV

In die Wertungsstufe IV. kommen nur die Angebote, die die Wertungsstufen I.-III. erfolgreich durchlaufen haben.

Als Zuschlagskriterien in der Wertungsstufe IV. werden herangezogen:

Kriterien	Gewichtung in Punkten
<p>Angebotspreis</p> <p>Die Ausschreibung beinhaltet mehrere Einzelpositionen. Der Gesamtpreis einer Position ergibt sich aus der Multiplikation der prognostizierten Menge mit dem jeweiligen Einzelpreis.</p> <p>Der zu wertende Angebotspreis ergibt sich aus der Addition der Gesamtpreise aller Positionen.</p>	600

Konzept	400
1. Darstellung der Herangehens- und Arbeitsweise.	80
2. Wie wird die Einhaltung der Anforderungen gem. Technischem Leistungsverzeichnis sichergestellt? Anzahl/Regelmäßigkeit der Kontrollen (unter Nennung des Personaleinsatzes) auf Vollständigkeit. Einheitliche Maßstäbe zur Kategorisierung nach Objektschlüsselkatalog.	80
3. Darstellungstiefe von Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Luftbildinterpretation. (Prüfung und Fehlerbehebung)	80
4. Darstellungstiefe von Vorbereitung, Durchführung vor Ort und Nachbereitung des vollständigen Feldvergleichs und dessen Einarbeitung. Anzahl und Regelmäßigkeit von Kontrollen auf Vollständigkeit und Richtigkeit. (Prüfung und Fehlerbehebung)	80
5. Struktur und Plausibilität des Bearbeitungszeitraums und des Zeitplanes (Ablauf und Dauer der Arbeitsphasen).	80

A Punktevergabe Preis (Maximal 600 Punkte):

Die jeweiligen Einzelpreise sind ausschließlich unter Produkte/Leistungen einzutragen. Fehlende Preisangaben können zum Ausschluss des Angebots zu führen. Die Preise für die einzelnen Leistungen enthalten alle Kosten, die für die Leistungserbringung gemäß Vergabeunterlagen notwendig sind. Mit den angebotenen Preisen sind alle vom Bieter zu erbringenden Leistungen abgedeckt. Der Bieter kann keine zusätzliche Vergütung für Nebenleistungen verlangen, die zur Erreichung des Leistungserfolges erforderlich sind.

Die Bewertung der noch in der Wertung verbliebenen Angebote erfolgt entsprechend der nachfolgenden Methode:

Das Angebot mit dem niedrigsten Preis erhält die volle Punktzahl. Alle höheren Preisangebote werden mit dem Niedrigstbieter verglichen. Punkte für den Preis werden in Höhe des Prozentsatzes abgezogen, um den der Preis des jeweiligen Bieters über dem Preis des Niedrigstbieters liegt.

(Beispiel: Ein Angebot, das um 10% über dem niedrigsten Preis liegt, erhält bei der Preiswertung einen Abschlag von der Höchstpunktzahl (600 Punkte) von 10% (60 Punkte). Es würde also 540 Punkte erhalten.)

Die Angabe der Preispunkte findet mit zwei Nachkommastellen statt.

B Punktevergabe Konzept: (Maximal 400 Punkte):

Die Bewertung der Qualität der in Ziffer 11 und 14 genannten Kriterien erfolgt durch eine Bewertungskommission, die aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bezirksamtes Wandsbek besteht. Die Angaben des Bieters im Angebot werden entsprechend der im Folgenden aufgeführten Bewertung bepunktet und fließen mit dem für das jeweilige Kriterium bzw. Konzept angegebenen Gewichtungsfaktor in das Bewertungsergebnis Qualität ein.

Für die Bewertung der gemachten Angaben je Kriterium gilt:

- 80-100 Prozentpunkte (hoher Zielerfüllungsgrad) erhält ein Bieter für das jeweilige Kriterium, wenn er durch seine Angaben bzw. Zeichnungen deutlich macht, dass er die bei diesem Kriterium wesentlichen Anforderungen erkannt und berücksichtigt hat und entsprechende Lösungen präsentiert. Darüber hinaus muss der Bieter weitere Besonderheiten oder sonstige Gesichtspunkte erkannt und behandelt haben, die mit diesem Kriterium ebenfalls in Zusammenhang stehen. Außerdem müssen die Angaben des Bieters nachvollziehbar und widerspruchsfrei sein. Die vorgeschlagenen Lösungsansätze bzw. das vorgeschlagene Konzept müssen aus Sicht des Auftraggebers im Hinblick auf die jeweiligen Anforderungen umsetzbar und geeignet sein. Für 100 Prozentpunkte müssen schließlich auch innovative Ansätze erkennbar sein.
- 50-79 Prozentpunkte (durchschnittlicher Zielerfüllungsgrad) erhält ein Bieter für das jeweilige Kriterium, wenn er durch seine Angaben bzw. Zeichnungen deutlich macht, dass er die bei diesem Kriterium wesentlichen Anforderungen vollständig oder im Wesentlichen vollständig erkannt und berücksichtigt hat und entsprechende Lösungen präsentiert. Darüber hinaus muss der Bieter aber auch weitere Besonderheiten oder sonstige Gesichtspunkte erkannt und behandelt haben, die mit diesem Kriterium ebenfalls in Zusammenhang stehen. Außerdem müssen die Angaben des Bieters ganz oder im Wesentlichen nachvollziehbar und widerspruchsfrei sein. Die vorgeschlagenen Lösungsansätze bzw. das vorgeschlagene Konzept müssen aus Sicht des Auftraggebers im Hinblick auf die jeweiligen Anforderungen ganz oder im Wesentlichen umsetzbar und geeignet sein.
- 20-49 Prozentpunkte (geringer Zielerfüllungsgrad) erhält ein Bieter für das jeweilige Kriterium, wenn er durch seine Angaben bzw. Zeichnungen deutlich macht, dass er die bei diesem Kriterium wesentlichen Anforderungen vollständig oder im Wesentlichen vollständig erkannt und berücksichtigt hat und entsprechende Lösungen präsentiert. Die Angaben des Bieters müssen ganz oder im Wesentlichen nachvollziehbar und widerspruchsfrei sein. Die vorgeschlagenen Lösungsansätze bzw. das vorgeschlagene Konzept müssen aus Sicht des Auftraggebers im Hinblick auf die jeweiligen Anforderungen ganz oder im Wesentlichen umsetzbar und geeignet sein.
- 0-19 Prozentpunkte (Zielerreichungsgrad mangelhaft bis ungenügend) erhält ein Bieter für das jeweilige Kriterium, wenn er nicht alle wesentlichen Anforderungen erkannt und berücksichtigt hat oder keine entsprechende Lösungen präsentiert. Sind seine Angaben nicht oder kaum nachvollziehbar oder in nicht unerheblichem Umfang widersprüchlich, führt dies ebenfalls zu nur zu bis zu 19 Prozentpunkten. Dasselbe gilt für Lösungsansätze bzw. eine Konzeption, die beim Auftraggeber nicht unwesentliche Zweifel an der Umsetzbarkeit und Eignung im Hinblick auf die jeweiligen Anforderungen bestehen lassen.

Die erreichten Punkte für den Preis und für das Konzept werden zu einer Gesamtsumme addiert.

Insgesamt sind 1000 Punkte erreichbar. Der Bieter mit der höchsten Punktzahl erhält den Zuschlag.

15. Weitere Informationen, Auftragsbekanntmachung, Wirtschaftsauskünfte

Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

Die Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung erfolgt über das Amt für Veröffentlichungen der EU.

Die Anschrift der Vergabestelle ist:

Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde
Organisation und Zentrale Dienste

Die Vergabestelle behält sich vor, bei Bedarf Wirtschaftsauskünfte über einzelne Bieter bei einer Auskunftei (zzt. Creditreform und/oder Bürgel) einzuholen.

16. Vergabekammer

Zuständig für die Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen ist die

Vergabekammer bei der Finanzbehörde

Gemäß § 160 Abs. 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 10 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.



Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde

- Besondere Vertragsbedingungen -

Offenes Verfahren

über die

Digitalisierung von Straßenraum im Bezirk Hamburg-Wandsbek

gem.

**Vierter Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
(GWB) sowie nach
der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
(Vergabeverordnung - VgV)**

Vergabenummer 2018000209

Stand: 30.10.2018

Finanzbehörde Hamburg
Organisation und Zentrale Dienste
Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg



Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN	4
2.	RECHT	4
3.	ANSPRECHPARTNER	4
4.	VERTRAGSLAUFZEIT, KÜNDIGUNG	5
5.	ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES	5
6.	DATENSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN	6
7.	PREISGESTALTUNG UND -BINDUNG; MINDESTLOHN	6
8.	HAFTUNG	7
9.	LIEFERBEGINN, -FRISTEN UND ANLIEFERUNG	8
10.	ABNAHME	8
11.	RECHNUNGSSTELLUNG	8
12.	KONTROLLEN	9
13.	SALVATORISCHE KLAUSEL	9

Vereinbarung

zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek



– nachfolgend „AG“ (Auftraggeber) –

und



– nachfolgend „AN“ (Auftragnehmer) –

Die Vertragsparteien schließen die vorliegende Vereinbarung, die die wesentlichen Rahmenbedingungen und allgemeinen Regelungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien enthält.

1. Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie die Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) - jeweils in der gültigen Fassung - werden Vertragsbestandteil.

Die Allgemeinen Bestimmungen der UVgO werden nicht Bestandteil des Vertrages. Weitere Regeln, Vorschriften und Normen sind ggf. in dem technischen Leistungsverzeichnis genannt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters können zum Ausschluss des Angebotes vom Vergabeverfahren führen. Einzelheiten hierzu unter Ziffer 17. HmbZVB-VOL/B.

2. Recht

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Regelungen des technischen Leistungsverzeichnisses, der HmbZVB-VOL/B, der Aufforderung zur Angebotsabgabe einschl. der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen, die VOL/B und das BGB bzw. der übrigen allgemeinen Normen in dieser Reihenfolge - insbesondere im Falle einander widersprechender Regelungen - Anwendung.

Die in dem technischen Leistungsverzeichnis genannten Regeln, Vorschriften und Normen sind ebenso in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Dieser Vertrag unterliegt dem Geltungsbereich des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Transparenzportal veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein. Siehe dazu das den Vergabeunterlagen beigefügte Formular „Veröffentlichung von Verträgen, Vereinbarungen eines Rücktrittsrechts und Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) bei Vergabeverfahren nach VOL, VOF und nach der Beschaffungsordnung (BO)“.

3. Ansprechpartner

Von dem AG und dem AN werden jeweils ein/eine Ansprechpartner/-in und ein/eine Vertreter/-in zu Beginn des Vertrages schriftlich benannt. Die Ansprechpartner beider Parteien bzw. deren Vertreter sind für alle Fragen zur Durchführung des Vertrages zuständig und üben die Kontrolle über die Verfahrensabläufe aus.

Für die Dauer der Auftragsbearbeitung wird ein/eine technischer/-r Ansprechpartner/-in benannt und steht für die Besprechung von Details zur Verfügung.

4. Vertragslaufzeit, Kündigung

Der Vertrag über die Digitalisierung von Straßenraum wird nach Zuschlagserteilung sowie Ablauf der einmonatigen Veröffentlichung im Informationsregister (HmbTG) wirksam. Mit der Ausführung des Auftrages ist nach gesonderter schriftlicher Aufforderung durch den AG, die spätestens 40 Kalendertage nach Auftragserteilung erfolgt, zu beginnen. Der Vertrag endet nach der Abnahme des Katasters, spätestens zwölf Monate nach Auftragsbeginn. Bei begründeten Verzögerungen kann der AN eine Verlängerung der Vertragslaufzeit um maximal drei Monate beantragen. Der AG muss der Verlängerung schriftlich zustimmen. Für den Fall, dass sich die Zuschlagserteilung z.B. wegen eines Nachprüfungsverfahrens verzögert, beginnt der Vertrag mit dem Zuschlagsdatum und endet nach 12 Monaten.

Der AG kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der AN

- den Mitarbeitern seines Betriebes die ihnen tariflich oder gesetzlich zustehenden Leistungen ganz oder teilweise vorenthält, oder wenn er in sonstige Weise gegen tarifliche Bestimmungen oder Vorschriften verstößt,
- die übernommene Leistung nicht zu dem vom AG benannten Zeitpunkt beginnt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausführt und trotz schriftlicher Mahnung nicht Abhilfe schafft,
- schuldhaft gegen die aus Ziffer 8. des Verfahrensbriefes resultierenden Verpflichtungen verstößt,

oder wenn sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5. Änderungen des Vertrages

Der Leistungsumfang kann nach Bedarf des AG erweitert, verändert oder reduziert werden. Der AG stehen dabei die Möglichkeiten des § 132 GWB zur Verfügung. Der AN kann eine Änderung des Leistungsumfanges zurückweisen, falls die Änderung für ihn unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Änderung insbesondere, wenn der Gewerbebetrieb des ANs nicht auf die veränderte Leistung ausgerichtet ist und eine Vergabe der Leistung an Dritte nur unter erheblichen Schwierigkeiten für ihn möglich ist. Für diesen Fall hat der AN Nachweise vorzulegen und alternative Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Der AG hat für diesen Fall die Möglichkeit die betreffenden Leistungen ganz oder teilweise anderweitig zu vergeben.

Wird bei einer Leistungsänderung eine erhöhte Vergütung beansprucht, muss der AN dem AG dies gemäß Ziffer 2 der HmbZVB-VOL/B anzeigen. Die Mehrkosten gegenüber der ursprünglich ausgeschriebenen Leistung sind vom AN für den AG nachvollziehbar zu begründen und mit dem AG schriftlich zu vereinbaren.

Eine seitens des AN geplante gesellschaftsrechtliche Änderung während der Laufzeit des Vertrages ist dem AG mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Der AG behält sich vor, den Vertrag aus vergaberechtlichen Gründen zu kündigen. Auf Verlangen des AG hat der AN erneut gem. den Vorgaben der Vertragsunterlagen seine Eignung nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Das nachträgliche Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus einer Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines oder mehrerer neuer Unternehmen in die Bietergemeinschaft während der Vertragslaufzeit sind dem AG ebenfalls mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Die Beendigung der Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines neuen Unternehmens in die Bietergemeinschaft kann zur Kündigung des Vertrages durch den AG aus vergaberechtlichen Gründen führen. Auf Verlangen des AG hat der AN die Eignung erneut gemäß den Vorgaben der Vertragsunterlagen nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

6. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der AN ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Sozialgeheimnis nach § 35 Sozialgesetzbuch (SGB I) und das Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), einzuhalten.

Der AN verpflichtet sich, den Auftrag sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis erlangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des AG auch nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Der AN hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können.

Der AN hat durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen gemäß Anlage zu § 9 BDSG Vorsorge gegen unbefugte Systemeingriffe von außen zu treffen. Der AN hat weiter dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter und etwaige Dritte, denen er sich zur Erbringung seiner Leistungen bedient, ebenso Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen treffen.

7. Preisgestaltung und -bindung; Mindestlohn

Die angebotenen Preise sind Festpreise.

Die Einzelpreise der Positionen sind so zu kalkulieren, dass in ihnen alle Kosten der zu erbringenden Leistungen des AN enthalten sind, insbesondere Kosten für die Datenerfassung aus dem Luftbild, den Feldvergleich vor Ort, dessen Einarbeitung in den Datenbestand sowie die datentechnische Aufbereitung und Datenabgabe im ESRI-Shape-Format.

Diesen Festpreisen wird bei Rechnungsstellung die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistung jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.

Besprechungen vor Ort, die einmalige Präsentation der Arbeitsergebnisse sowie sonstige Auslagen für Reisekosten, Telefonate etc. werden nicht gesondert vergütet.

Hinweis für die Kalkulation:

Bei den zu digitalisierenden Flächen handelt es sich um:

Ca. 984 ha Bezirksstraßen inkl. Nebenflächen: Hier sind die Flächen sehr heterogen. (inkl. ca. 5 ha angrenzende Privatflächen die öffentlich nutzbar sind (§ 25-Flächen HWG))

Ca. 211 ha Hauptverkehrsstraßen inkl. Nebenflächen: Der Anteil von Fahrbahnlflächen ist höher als bei Bezirksstraßen. (inkl. ca. 5 ha angrenzende Privatflächen die öffentlich nutzbar sind (§ 25-Flächen HWG))

Die Berechnung anderer oder zusätzlicher, als im anliegenden Preis-/Leistungskatalog enthaltenen Preise ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der AN verpflichtet sich, die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Beschäftigten nicht unter den für sie jeweils geltenden gesetzlichen Mindestentgelt-Regelungen, nach der jeweils gültigen Rechtsgrundlage (z.B. nach AEntG und sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Mindestlohnregelungen), zu entlohnen. Auch erst während der Vertragslaufzeit eingeführte Mindestentgelt-Regelungen sind vom AN einzuhalten. Der AN verpflichtet sich ferner, die Verpflichtung zur Einhaltung einer solchen Mindestentgelt-Regelung auch an die von ihm eingesetzten Subunternehmer weiterzugeben und diese Verpflichtung durchzusetzen.

Hierzu ist die entsprechende Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz bis zum Ende der Angebotsfrist vom Bieter einzureichen.

Die Angebotspreise basieren auf den Tarif- und ggf. Mindestlöhnen, die am letzten Tage der Angebotsfrist gültig waren.

Im Falle des Inkrafttretens eines neuen allgemeinverbindlichen Tarif- und Rahmenvertrages sowie bei der Erhöhung von gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung kann der AN eine Erhöhung des Vertragspreises - für den Anteil der lohnabhängigen Kosten - beantragen; dieses kann bereits vor Ablauf des 1. Vertragsjahres erfolgen.

Anträge, die später als 3 Monate nach Abschluss des Tarif- oder Rahmenvertrages oder nach Inkrafttreten der Änderung der gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung eingehen, können nur vom 1. Tage des Eingangsmonats an Berücksichtigung finden.

Kommt eine Einigung über die beantragten Preise nicht zustande, kann jede Vertragspartei den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen (jedoch frühestens zum Ende des ersten Vertragsjahres). In diesem Fall gelten die bisherigen Preise bis zum Vertragsende weiter. Bis zum Ablauf des Vertrages gilt der vereinbarte Preis weiter. Diese Regelung findet sinngemäß Anwendung, wenn sich eine Ermäßigung der Löhne oder der gesetzlichen Sozialaufwendungen ergibt.

8. Haftung

Der AN haftet in vollem Umfang nach den einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Einschaltung von Nachunternehmern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten haftet der AN für sämtliche Pflichtverletzungen so, als wenn er selbst tätig geworden wäre.

Außerdem hat der AN den AG von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die im Zusammenhang mit einer Verletzung der vom AN nach diesen Vergabeunterlagen übernommenen Pflichten gegen den AG geltend gemacht werden sollten.

Der AN verpflichtet sich, eine diese Haftung abdeckende Betriebshaftpflichtversicherung in folgender Höhe (je Schadensereignis) abzuschließen:

- Personenschäden : 2 Mio. EUR

- Sachschäden: 1 Mio. EUR
- Vermögensschäden: 150 TEUR

Der Nachweis eines entsprechenden Versicherungsvertrages sowie über die zuletzt gezahlte Versicherungsprämie ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung gegenüber dem AG zu erbringen.

Auf Verlangen des AG sind während der Vertragsdauer sämtliche Nachweise, aus denen sowohl die versicherte Tätigkeit als auch die vereinbarten Versicherungssummen hervorgehen und in denen die zugrundegelegten Bedingungen genannt sind, in aktueller Fassung vorzulegen.

9. Lieferbeginn, -fristen und Anlieferung

-entfällt-

10. Abnahme

-entfällt-

11. Rechnungsstellung

Die Zahlung des Rechnungsbetrages durch den AG erfolgt nach vertragsgemäßer Leistung und Rechnungseingang innerhalb von 30 Tagen gem. den in den Vergabeunterlagen gemachten Angaben.

Die im Angebot angegebenen Preise werden bei der Zuschlagserteilung bindend. Abgerechnet wird die tatsächlich erbrachte Leistung.

Auf Verlangen der Auftraggeberin ist die Preisermittlung innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen.

Maßgebend für die Abrechnung ist die tatsächlich angefallene Anzahl Hektar nach Auftragserfüllung. Es können einzelne Rechnungen ab je zwei Stadtteile gestellt werden, sobald die hierzu gehörenden Digitalisierungsergebnisse dem AG übergeben worden sind.

Fallen zusätzliche Leistungen an, die in der Leistungsbeschreibung nicht einkalkuliert wurden, klären Auftraggeberin und Auftragnehmer vor Ausführung der Leistung die zusätzlich anfallenden Kosten. Derartiges bedarf einer separaten schriftlichen Beauftragung im Vorfeld.

Die Rechnungen müssen alle auftragsbezogenen Daten enthalten. Das allgemeine Zahlungsziel (Zahlungsfrist) beträgt 30 Tage, Skontozahlungen erfolgen gemäß Angaben auf dem Angebot.

Rechnungsempfänger:

Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raums
Hamburg

12. Kontrollen

Der AN stellt dem AG auf Verlangen Stichproben der erstellten Katasterdaten je Stadtteil zur Verfügung, um dem AG die Kontrolle der vertragsgemäßen Leistung zu ermöglichen.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.





Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde

- Technisches Leistungsverzeichnis -

Offenes Verfahren

über die

Digitalisierung von Straßenraum im Bezirk Hamburg-Wandsbek

gem.

**Vierter Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
(GWB) sowie nach
der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
(Vergabeverordnung - VgV)**

Vergabenummer 2018000209

Stand: 26.06.2018

Finanzbehörde Hamburg
Organisation und Zentrale Dienste
Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg



Inhaltsverzeichnis

1.	LEISTUNGSUMFANG	3
2.	DATENGRUNDLAGE	3
3.	KARTIERANWEISUNG	3
4.	DATENLIEFERUNG	5

1. Leistungsumfang

Erstellung eines Straßenkatasters auf Basis aktueller digitaler Orthofotos (DOP) mit einer Bodenauflösung von 10 cm und Einarbeitung eines vollständigen Feldvergleichs.

Das zu erstellende Straßenkataster umfasst ca. 984 ha Bezirksstraßen und 211 ha Hauptverkehrsstraßen. Bei Hauptverkehrsstraßen ist der Anteil Fahrbahnfläche zu Nebenflächen größer als bei Bezirksstraßen.

Im gesamten Straßenraum müssen Punkte, Linien und Flächen gemäß Objektschlüsselkatalog (siehe Anlage Objektschlüsselkatalog) flächendeckend kartiert werden.

Erwartet wird die Bereitstellung der erforderlichen Geodaten im Shape-Format im Koordinatensystem ETRS 1989 UTM Zone 32N.

2. Datengrundlage

Der AN erhält folgende Arbeitsgrundlagen:

- DOP¹ mit einer Bodenauflösung von 10 cm als *.jpg (Hierzu ist eine Verpflichtungserklärung zur Nutzung der Daten zu unterschreiben.)
- Auszug aus dem aktuellen Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) Hamburg als Shape (Flurstücke, Gebäude, Adressen, Geländekanten)
- Fahrbahnbegrenzungslinien als Shape
- Shape mit den zu bearbeitenden Straßenflächen und Straßentypen
- Shape mit Straßennamen
- Shape mit den Baumstandorten²
- Objektschlüsselkatalog mit der verbindlichen Zusammenstellung aller zu kartierender Elemente
- Tabellenstruktur mit den Schemata für die zu erfassenden Flächen-, Linien- und Punktelemente

Weitere Datenquellen sind unter Berücksichtigung von Aktualität und Zuverlässigkeit (z.B. eigene Video-Befahrung o.ä.) zur Bearbeitung zugelassen, die nachweislich wenigstens eine gleiche Auswertungsqualität ermöglichen.

3. Kartieranweisung

Alle Objekte werden gemäß Objektschlüsselkatalog (Asphalt, Platten, Betonsteinpflaster usw.) kartiert. Flächen auch nach Nutzungsart klassifiziert (Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Geh- und Radweg, Bussonderspur, Parkstände usw.).

Die Erfassung der Oberfläche erfolgt flächendeckend. Um Fehler in den Flächenberechnungen gering zu halten, sind Linienelemente über 25cm Breite als Flächen abzubilden. Dies gilt insbesondere für Hecken und Mauern. Parallele Linienelemente, wie z.B. Rinnen neben

¹ Die aktuellsten DOP 10 stammen aus Ende März 2017.

² Die Baumstandorte dienen nur der Orientierung. Bäume werden nicht erfasst.

Bordsteinkanten, erscheinen in der Karte mit einem systematischen Abstand, der nicht der Mittellinien des Objekt-Inhalts entspricht.

Sich räumlich überlagernde Flächen, wie z.B. Brücken, Tunnel oder Terrassen, müssen räumlich korrekt abgebildet werden und sind in getrennten Shape-Dateien zu halten, wenn es sich um Flächen im Zuständigkeitsbereich des AG handelt. Es ist der jeweilige Typ zu erfassen (Brücke über Autobahn, Bezirksstraße, Gewässer usw.) und im jeweiligen Bemerkungsfeld zu vermerken. Sollte eine Straßenfläche z.B. als Brücke über Bahngleise führen, so ist hier nur der Zusatz „Brücke über Bahngleise“ zu attributieren. Die Bahngleise sind nicht als eigenständige Flächen zu führen.

Objektumringe sollten als Multipart-Polygone abgebildet werden, Objekt-Inhalt-Flächen als Singlepart-Polygone.³

Die Daten sind entsprechend der Tabellenstruktur (Siehe Anlage Tabellenstruktur) aufzubereiten.

A Erläuterungen zum Objektkatalog

Pflaster und Platten werden nach Material und Größe getrennt erfasst. Trifft keine der vorhandenen Objekt-Inhalte zu, wird zwischen „Betonstein sonstige“, „Natursteinpflaster sonstige“ und „Platten sonstige“ unterschieden und eine Bemerkung in das Bemerkungsfeld eingetragen.

Parkstreifen, Bussonderspuren, Fuß- und Radwege, sowie Radfahrstreifen und Schutzstreifen sind getrennt auszuweisen, auch wenn sie lediglich durch Fahrbahnmarkierungen abgegrenzt sind.

Es ist zwischen Überfahrten über Gehwege und Gewässer (Durchlässe, Brücken) zu unterscheiden. Diese Unterscheidung ist im Bemerkungsfeld zu attributieren. Überfahrten sind in der Regel durch Belag (z.B. Wabensteine) oder auch Markierungen gekennzeichnet.

Fahrgastunterstände und Haltestellen werden flächig mit Objekt-Inhalt (Straßenbelag) und Fläche als eigene Nutzungsart aufgenommen. Haltestellen sind in der Regel durch Belag (z.B. Beton, Natursteinpflaster) oder Markierungen gekennzeichnet.

Gräben sind an der oberen Böschungskante (von Böschungskante zu Böschungskante) abzugrenzen und flächig als eigenständiger Objekt-Inhalt aufzunehmen. Direkt an einem Graben angrenzende Grünflächen sind zusätzlich, neben Objekt-Inhalt und Nutzung (z.B. Grünfläche und Rasen), mit der Bemerkung „Graben“ zu attributieren.

Verkehrsschilder werden mit dem Standort des Pfosten/Mastes einmalig geometrisch abgebildet, auch wenn mehrere Schilder am Mast vorhanden sind. Die zugehörige Attributtabelle wird so angelegt (siehe Anlage Tabellenstruktur), dass später weitere Informationen bzgl. der Art und Zahl der angebrachten Schilder ergänzt werden können.

Falls bei der Auswertung oder im Feldvergleich fehlende Kategorien auffallen, erfolgt Rücksprache mit dem AG.

B Objektabgrenzung und –zuordnung

Die Grenzen der Straßenflurstücke bilden die Außengrenzen der Kartierung und die Grenze zwischen verschiedenen Straßen.

³ Wenn eine Straße mit demselben Namen, derselben Nutzung (z.B. Fahrbahn) und demselben Inhalt (z.B. Asphalt) durch eine andere zum Beispiel Hauptverkehrsstraße gekreuzt wird, sollen die Polygone der Bezirksstraße auf beiden Seiten der Hauptverkehrsstraße zu einem Multipart-Polygon zusammengefasst werden.

Die Flurstücke derselben Straße werden zu Grundstücken zusammengefasst.⁴ Von dieser Regel darf nur abgewichen werden, wenn die Zuordnung zu einem Straßenobjekt nicht eindeutig ist.

Objekt-Inhalts-Flächen in Kreuzungs- und Kontaktbereichen sollen sinnvoll den Straßenobjekten zugewiesen werden. Eine Teilung durch Flurstücksgrenzen ist nur zwischen verschiedenen Straßen (Grundstücken) in jedem Fall erforderlich.

Wenn verschiedene Straßenobjekte auf demselben Flurstück liegen, muss eine Objektgrenze gezogen werden, die sich an den örtlichen Gegebenheiten orientiert, z.B. am Belagswechsel, oder es müssen willkürliche Grenzen gezogen werden, z.B. die Verbindungslinie zwischen den Straßen- oder Häuserecken.

Objekte, die durch andere Objekte geteilt werden, z.B. durch übergeordnete Querstraßen, werden dennoch als ein zusammengehöriges Objekt behandelt.

Straßen, die sich auf einer Bezirksgrenze befinden, werden komplett erfasst.

Öffentliche Flächen die privat genutzt werden (meist Grünflächen, Hecken, etc.) und öffentlich genutzte Privatflächen (sogenannte HWG § 25 Flächen) sind ebenfalls zu erfassen.

- Objekt-Inhalt-Flächen, die über die Flurstücks-Außengrenzen hinausgehen, sollten kartiert, aber mit einem Vermerk in einem dafür eigens angelegten Feld versehen werden (=Fremdeigentum, öffentlich genutzter Privatgrund) → "zu" für Zusatzfläche.
- Flächen, die sich auf städtischem Grund befinden, aber privat genutzt und unterhalten werden (=Fremdnutzung), z.B. Gartenflächen, erhalten ein eigenes Attribut (9999), das nicht weiter differenziert wird.

4. Datenlieferung

Die Bereitstellung der Daten des AG und die Lieferung der Daten des AN erfolgt im ESRI-Shape-Format auf externen USB-Festplatten, die vom AN bereitgestellt werden. Die Festplatten werden nach Übertragung der Daten auf einen anderen Datenträger vom AG zurückgegeben.

Alle sich darauf befindlichen Daten sind vom AN nach der Lieferung unwiederherstellbar zu löschen.

Die abschließende Datenübergabe erfolgt mittels einer USB-Festplatte, die vom AN zur Verfügung gestellt wird und nach Übergabe in den Besitz des AG übergeht.

Der AN ist verpflichtet, die Richtlinien der FHH, Vorschriften und geltenden Normen für Datenschutz einzuhalten.

⁴ Die Zusammenfassung zu Grundstücken dient der Zuordnung der Pflegeeinheiten.
Vergabenummer: 2018000209

Von:
An/Bcc:
Erstellt am:
Gesendet am:
Betreff:

Verfahrensbenachrichtigung – Zuschlag zum Verfahren: Digitalisierung von Straßenraum im Bezirk Wandsbek



Freie und Hansestadt Hamburg Finanzbehörde Hamburg

Finanzbehörde Hamburg

LEHMANN+PARTNER GmbH
Schwerborner Straße 1
99086 Erfurt

Hamburgweite Dienste und Organisation

**Zuschlag gemäß § 58 Abs. 1 Vergabeverordnung – VgV (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge)
Digitalisierung von Straßenraum im Bezirk Wandsbek
Offenes Verfahren (EU) Nr. 2018000209, Angebot vom 06.08.2018, 16.58 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Angebot zum o.g. Verfahren.

Eine eingehende Prüfung aller Angebote sowie deren jeweilige Bewertung sind abgeschlossen und haben ergeben, dass Sie das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben.

Die Finanzbehörde erteilt Ihnen daher den Zuschlag für die **Digitalisierung von Straßenraum im Bezirk Wandsbek**.

Es gelten die von Ihnen angebotenen Preise als Festpreise, denen seitens des Auftragnehmers die zum Zeitpunkt der Leistung geltende Umsatzsteuer (USt) hinzugerechnet wird.

Die Vertragslaufzeit beginnt mit Zuschlagserteilung sowie Ablauf der einmonatigen Veröffentlichungsfrist im Informationsregister (HmbTG) und endet nach Abnahme des Katasters, spätestens zwölf Monate nach Auftragsbeginn.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist. Diesem Rücktrittsrecht haben Sie mit der Angebotsabgabe bereits zugestimmt, da das entsprechende Formular ("Veröffentlichung von Verträgen, Vereinbarung eines

Rücktrittsrechts...") Teil der Vergabeunterlagen war.

Die Unterzeichnung des deklaratorischen Vertrages erfolgt zeitnah durch den Auftraggeber (Bezirksamt Wandsbek).

Das weitere Vorgehen wird der Auftraggeber mit Ihnen abstimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Strassen- kataster - PE Nr.	Objekt Inhalt (Pflegeinheit)	Nutzung	Code	Bemerkung
		Radfahrstreifen	rfs	
		Bussonderstreifen	bs	
		Gehweg	g	
		Radweg	r	
		Geh- und Radweg	gr	
		Parkstand	p	auch zu kartieren wenn lediglich durch Fahrbahnmarkierung abgetrennt
		Mischfläche (z.B. verkehrsberuhigte Zone)	m	
		sonstige bzw. nicht-Verkehrsflächen	so	z.B. Verkehrsinsel
		Treppe	tr	
		Überfahrt	ü	Brückentyp: Gehweg, Gewässer
		Fußgängerzone	fu	
		Fahrgastunterstand	fg	
		Haltestelle	h	
		Bankett	bk	
2126	Betonsteinpflaster sonstige	Fahrbahn	str	kann in Bemerkung genauer beschrieben werden
		Fahrbahn mit Schutzstreifen	sif	
		Radfahrstreifen	rfs	
		Bussonderstreifen	bs	
		Gehweg	g	
		Radweg	r	
		Geh- und Radweg	gr	
		Parkstand	p	auch zu kartieren wenn lediglich durch Fahrbahnmarkierung abgetrennt
		Mischfläche (z.B. verkehrsberuhigte Zone)	m	
		sonstige bzw. nicht-Verkehrsflächen	so	z.B. Verkehrsinsel
		Treppe	tr	
		Überfahrt	ü	Brückentyp: Gehweg, Gewässer
		Fußgängerzone	fu	
		Fahrgastunterstand	fg	
		Haltestelle	h	
		Bankett	bk	
2127	Naturstein-Kleinpflaster	Fahrbahn	str	
		Fahrbahn mit Schutzstreifen	sif	
		Radfahrstreifen	rfs	
		Bussonderstreifen	bs	
		Gehweg	g	
		Radweg	r	
		Geh- und Radweg	gr	
		Parkstand	p	auch zu kartieren wenn lediglich durch Fahrbahnmarkierung abgetrennt
		Mischfläche (z.B. verkehrsberuhigte Zone)	m	
		sonstige bzw. nicht-Verkehrsflächen	so	z.B. Verkehrsinsel
		Treppe	tr	
		Überfahrt	ü	Brückentyp: Gehweg, Gewässer
		Fußgängerzone	fu	
		Fahrgastunterstand	fg	
		Haltestelle	h	
		Bankett	bk	
2128	Naturstein-Großpflaster	Fahrbahn	str	
		Fahrbahn mit Schutzstreifen	sif	
		Radfahrstreifen	rfs	
		Bussonderstreifen	bs	
		Gehweg	g	
		Radweg	r	
		Geh- und Radweg	gr	

Strassen- kataster - PE Nr.	Objekt Inhalt (Pflegeeinheit)	Nutzung	Code	Bemerkung
		Parkstand	p	auch zu kartieren wenn lediglich durch Fahbahnmarkierung abgetrennt
		Mischfläche (z.B. verkehrsberuhigte Zone)	m	
		sonstige bzw. nicht-Verkehrsrflächen	so	z.B. Verkehrsinsel
		Treppe	tr	
		Überfahrt	ü	Brückentyp: Gehweg, Gewässer
		Fußgängerzone	fu	
		Fahrgastunterstand	fg	
		Haltestelle	h	
		Bankett	bk	
2129	Natursteinpflaster sonstige	Fahrbahn	str	kann in Bemerkung genauer beschrieben werden
		Fahrbahn mit Schutzstreifen	sif	
		Radfahrstreifen	rfs	
		Bussonderstreifen	bs	
		Gehweg	g	
		Radweg	r	
		Geh- und Radweg	gr	
		Parkstand	p	auch zu kartieren wenn lediglich durch Fahbahnmarkierung abgetrennt
		Mischfläche (z.B. verkehrsberuhigte Zone)	m	
		sonstige bzw. nicht-Verkehrsrflächen	so	z.B. Verkehrsinsel
		Treppe	tr	
		Überfahrt	ü	Brückentyp: Gehweg, Gewässer
		Fußgängerzone	fu	
		Fahrgastunterstand	fg	
		Haltestelle	h	
		Bankett	bk	
2131	Platten 50x50	Fahrbahn	str	
		Fahrbahn mit Schutzstreifen	sif	
		Radfahrstreifen	rfs	
		Bussonderstreifen	bs	
		Gehweg	g	
		Radweg	r	
		Geh- und Radweg	gr	
		Parkstand	p	auch zu kartieren wenn lediglich durch Fahbahnmarkierung abgetrennt
		Mischfläche (z.B. verkehrsberuhigte Zone)	m	
		sonstige bzw. nicht-Verkehrsrflächen	so	z.B. Verkehrsinsel
		Treppe	tr	
		Überfahrt	ü	Brückentyp: Gehweg, Gewässer
		Fußgängerzone	fu	
		Fahrgastunterstand	fg	
		Haltestelle	h	
		Bankett	bk	
2132	Platten 50x75	Fahrbahn	str	
		Fahrbahn mit Schutzstreifen	sif	
		Radfahrstreifen	rfs	
		Bussonderstreifen	bs	
		Gehweg	g	
		Radweg	r	
		Geh- und Radweg	gr	
		Parkstand	p	auch zu kartieren wenn lediglich durch Fahbahnmarkierung abgetrennt
		Mischfläche (z.B. verkehrsberuhigte Zone)	m	
		sonstige bzw. nicht-Verkehrsrflächen	so	z.B. Verkehrsinsel
		Treppe	tr	
		Überfahrt	ü	Brückentyp: Gehweg, Gewässer
		Fußgängerzone	fu	
		Fahrgastunterstand	fg	
		Haltestelle	h	
		Bankett	bk	
		Fahrbahn	str	
		Fahrbahn mit Schutzstreifen	sif	
		Radfahrstreifen	rfs	
		Bussonderstreifen	bs	
		Gehweg	g	
		Radweg	r	
		Geh- und Radweg	gr	
		Parkstand	p	auch zu kartieren wenn lediglich durch Fahbahnmarkierung abgetrennt
		Mischfläche (z.B. verkehrsberuhigte Zone)	m	
		sonstige bzw. nicht-Verkehrsrflächen	so	z.B. Verkehrsinsel
		Treppe	tr	
		Überfahrt	ü	Brückentyp: Gehweg, Gewässer

Straßen- kataster - PE Nr.	Objekt Inhalt (Pflanzeinheit)	Nutzung	Code	Bemerkung
		Fußgängerzone	fu	
		Fahrgastunterstand	fg	
		Haltestelle	h	
		Bankett	bk	
2139	Platten sonstige	Fahrbahn	str	kann in Bemerkung genauer beschrieben werden
		Fahrbahn mit Schutzstreifen	sif	
		Radfahrstreifen	rfs	
		Bussonderstreifen	bs	
		Gehweg	g	
		Radweg	r	
		Geh- und Radweg	gr	
		Parkstand	p	auch zu kartieren wenn lediglich durch Fahrbahnmarkierung abgetrennt
		Mischfläche (z.B. verkehrsberuhigte Zone)	m	
		sonstige bzw. nicht-Verkehrsflächen	so	z.B. Verkehrsinsel
		Treppe	tr	
		Überfahrt	ü	Brückentyp: Gehweg, Gewässer
		Fußgängerzone	fu	
		Fahrgastunterstand	fg	
		Haltestelle	h	
		Bankett	bk	
2141	Asphalt	Fahrbahn	str	
		Fahrbahn mit Schutzstreifen	sif	
		Radfahrstreifen	rfs	
		Bussonderstreifen	bs	
		Gehweg	g	
		Radweg	r	
		Geh- und Radweg	gr	
		Parkstand	p	auch zu kartieren wenn lediglich durch Fahrbahnmarkierung abgetrennt
		Mischfläche (z.B. verkehrsberuhigte Zone)	m	
		sonstige bzw. nicht-Verkehrsflächen	so	z.B. Verkehrsinsel
		Treppe	tr	
		Überfahrt	ü	Brückentyp: Gehweg, Gewässer
		Fußgängerzone	fu	
		Fahrgastunterstand	fg	
		Haltestelle	h	
		Bankett	bk	
2142	Beton	Fahrbahn	str	
		Fahrbahn mit Schutzstreifen	sif	
		Radfahrstreifen	rfs	
		Bussonderstreifen	bs	
		Gehweg	g	
		Radweg	r	
		Geh- und Radweg	gr	
		Parkstand	p	auch zu kartieren wenn lediglich durch Fahrbahnmarkierung abgetrennt
		Mischfläche (z.B. verkehrsberuhigte Zone)	m	
		sonstige bzw. nicht-Verkehrsflächen	so	z.B. Verkehrsinsel
		Treppe	tr	
		Überfahrt	ü	Brückentyp: Gehweg, Gewässer
		Fußgängerzone	fu	
		Fahrgastunterstand	fg	
		Haltestelle	h	
		Bankett	bk	
2150	unbefestigt	Fahrbahn	str	

Strassen- kataster - PE Nr.	Objekt Inhalt (Pflegeinheit)	Nutzung	Code	Bemerkung
		Fahrbahn mit Schutzstreifen	sif	
		Radfahrstreifen	rfs	
		Bussonderstreifen	bs	
		Gehweg	g	
		Radweg	r	
		Geh- und Radweg	gr	
		Parkstand	p	auch zu kartieren wenn lediglich durch Fahrbahnmarkierung abgetrennt
		Mischfläche (z.B. verkehrsberuhigte Zone)	m	
		sonstige bzw. nicht-Verkehrsflächen	so	z.B. Verkehrsinsel
		Treppe	tr	
		Überfahrt	ü	Brückentyp: Gehweg, Gewässer
		Fußgängerzone	fu	
		Fahrgastunterstand	fg	
		Haltestelle	h	
		Bankett	bk	
2151	durchgewachsenen Grandflächen	Fahrbahn	sir	
		Fahrbahn mit Schutzstreifen	sif	
		Radfahrstreifen	rfs	
		Bussonderstreifen	bs	
		Gehweg	g	
		Radweg	r	
		Geh- und Radweg	gr	
		Parkstand	p	auch zu kartieren wenn lediglich durch Fahrbahnmarkierung abgetrennt
		Mischfläche (z.B. verkehrsberuhigte Zone)	m	
		sonstige bzw. nicht-Verkehrsflächen	so	z.B. Verkehrsinsel
		Treppe	tr	
		Überfahrt	ü	Brückentyp: Gehweg, Gewässer
		Fußgängerzone	fu	
		Fahrgastunterstand	fg	
		Haltestelle	h	
		Bankett	bk	
2152	Rasengittersteine	Fahrbahn	sir	
		Fahrbahn mit Schutzstreifen	sif	
		Radfahrstreifen	rfs	
		Bussonderstreifen	bs	
		Gehweg	g	
		Radweg	r	
		Geh- und Radweg	gr	
		Parkstand	p	auch zu kartieren wenn lediglich durch Fahrbahnmarkierung abgetrennt
		Mischfläche (z.B. verkehrsberuhigte Zone)	m	
		sonstige bzw. nicht-Verkehrsflächen	so	z.B. Verkehrsinsel
		Treppe	tr	
		Überfahrt	ü	Brückentyp: Gehweg, Gewässer
		Fußgängerzone	fu	
		Fahrgastunterstand	fg	
		Haltestelle	h	
		Bankett	bk	
		Fahrbahn	sir	
		Fahrbahn mit Schutzstreifen	sif	
		Radfahrstreifen	rfs	
		Bussonderstreifen	bs	
		Gehweg	g	
		Radweg	r	
		Geh- und Radweg	gr	
		Parkstand	p	auch zu kartieren wenn lediglich durch Fahrbahnmarkierung abgetrennt
		Mischfläche (z.B. verkehrsberuhigte Zone)	m	
		sonstige bzw. nicht-Verkehrsflächen	so	z.B. Verkehrsinsel
		Treppe	tr	
		Überfahrt	ü	Brückentyp: Gehweg, Gewässer
		Fußgängerzone	fu	
		Fahrgastunterstand	fg	
		Haltestelle	h	
		Bankett	bk	
2153	Rasenwaben (Kunststoff)	Fahrbahn	sir	
		Fahrbahn mit Schutzstreifen	sif	
		Radfahrstreifen	rfs	
		Bussonderstreifen	bs	
		Gehweg	g	
		Radweg	r	

Straßen- kataster - PE Nr.	Objekt Inhalt (Pflegeinheit)	Nutzung	Code	Bemerkung
		Geh- und Radweg	gr	
		Parkstand	p	auch zu kartieren wenn lediglich durch Fahbahnmarkierung abgetrennt
		Mischfläche (z.B. verkehrsberuhigte Zone)	m	
		sonstige bzw. nicht-Verkehrsflächen	so	z.B. Verkehrsinsel
		Treppe	tr	
		Überfahrt	ü	Brückentyp: Gehweg, Gewässer
		Fußgängerzone	fu	
		Fahrgastunterstand	fg	
		Haltestelle	h	
		Bankett	bk	
Kategorie:	Grünflächen			
1110	Rasen	Grünfläche		
1160	(z.Zt) vegetationslos	Grünfläche		Oberboden
1151	Baumscheibe bepflanzt	Grünfläche		
1152	Baumscheibe wassergebunden durchgewachsen	Grünfläche		
1153	Baumscheibe Girand	Grünfläche		
1154	Baumscheibe Rindenmulch	Grünfläche		
1155	Baumscheibe Stahlgitter	Grünfläche		
1156	Baumscheibe unbegrünt	Grünfläche		
1157	Baumscheibe Kunststoff	Grünfläche		
1320	Sträucher und Bodendecker bis 1M	Grünfläche		
1310	Sträucher ab 1M	Grünfläche		
1410	Sommerblumen	Grünfläche		
1420	Stauden	Grünfläche		
1450	Rosen	Grünfläche		
1460	Hochbeet	Grünfläche		baulich mit der Verkehrsfläche verbunden
1610	Gehölz, Baumbestand	Grünfläche		
1700	Sukzession	Grünfläche		
2180	Kies (kein Weg)	Grünfläche		nur dauerhaft hergestellte Flächen, keine provisorischen Flächen
1345	Hecke	Grünfläche		wenn breiter als 25 cm, sonst als Linie erfassen
Kategorie:	Wasserflächen			
3110	Teiche, Seen, Badeseen	Wasserfläche		
3120	Brack	Wasserfläche		
3130	Hafenbecken	Wasserfläche		
3140	Schleusenbecken	Wasserfläche		
3150	Regenrückhaltebecken	Wasserfläche		
3210	Bäche	Wasserfläche		
3220	Straßengraben	Wasserfläche		
3222	Retentionsfiltergräben	Wasserfläche		
3230	Kanal	Wasserfläche		
Kategorie:	Uferfläche			
7110	Böschung befestigt	Uferfläche		
7111	Böschung bewachsen	Uferfläche		
7120	überbaute Böschung	Uferfläche		
4200	Brücken und Stege	Uferfläche		
4710	Silpanlage	Uferfläche		
4720	Sperwerk	Uferfläche		

Strassen- kataster - PE Nr.	Objekt Inhalt (Pflanzeinheit)	Nutzung	Code	Bemerkung
5530	Werbefläche			
5531	Litfaßsäule			Gemeint sind Großtafeln

Tabellenstruktur für die Digitalisierung der Flächen-, Linien- und Punktelemente im Straßenraum vom Bezirk Wandsbek

Flächen

BEZIRKSNR	BEZGEMSL	STRAßENNAM	STRAßEN_TY	STADTTEIL	ZU	KATEGORIE	NUTZUNG	PE	INHALT	BEMERKUNG	BRUECK_TYP
Bezirksnummer 5	Gemarkungsschlüssel	Straßenname	Straßentyp: Bezirksstraße, Hauptverkehrsstraße, Brücke, Deich.	Stadtteil	Zusatzfläche	Kategorie: befestigte Fläche, Grünfläche, Wasserfläche usw.	Nutzung: Gehweg, Radweg, Fahrbahn, usw	Pflegeeinheit Nummer	Oberfläche: Platten, Pflaster, Asphalt usw.	Bemerkung	Brücke über: Gewässer, Autobahn usw.

Linien

BEZIRKSNR	BEZGEMSL	STRAßENNAM	STRAßEN_TY	STADTTEIL	KATEGORIE	PE	INHALT	BEMERKUNG
-----------	----------	------------	------------	-----------	-----------	----	--------	-----------

Punkte

BEZIRKSNR	BEZGEMSL	STRAßENNAM	STRAßEN_TY	STADTTEIL	ZU	KATEGORIE	PE	INHALT	KATEGORIE2	PE2	INHALT2
						KATEGORIE3	PE3	INHALT3	BEMERKUNG	ANZAHL	

Wird aus der Datengrundlage übernommen
nach Objektschlüsselkatalog